



READER

Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug

Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und "best practice"



Projektleitung und -organisation:

Frieder Dünkel, Claudia Kestermann & Juliane Zolondek, Univ. Greifswald (DE)

Internationale Kooperationspartner:

Anette Storgaard, Syddansk Univ., Odense (DK)

Esther Giménez-Salinas, Jordi Riera Romani, Lluís Botella & Nerea Marteache,
Univ. Ramon Llull, Barcelona (ES)

Angelika Pitsela, Univ. Thessaloniki (GR)

Velinka Grozdanić & Ute Karlavaris-Bremer, Univ. Rijeka (HR)

Gintautas Sakalauskas & Algimantas Čepas, Institut für Recht, Vilnius (LT)

Barbara Stando-Kawecka, Jagiellonski Univ., Krakow &
Joanna Grzywa, Univ. Greifswald (PL)

Evgenia Balabanova, Baikal National Univ., Irkutsk (RU)

Dragan Petrovec, Univ. Ljubljana & Mojca Zupančič, Univ. Greifswald (SI)



AGIS 2003/04

With financial support by the AGIS Program
European Commission – Directorate General Justice and Home Affairs

Inhaltsverzeichnis

Frieder Dünkel, Claudia Kestermann & Juliane Zolondek

Vorstellung des Frauenstrafvollzugsprojekts 3

Christine Morgenstern

Menschenrechte und internationale Mindeststandards im Frauenstrafvollzug 8

Juliane Zolondek

Rechtliche Rahmenbedingungen des Frauenstrafvollzugs in Europa 12

Claudia Kestermann

Trainingscurriculum für den Frauenstrafvollzug – gesundheitliche Aspekte 19

Frieder Dünkel

Ausblick – 5 Thesen zum Frauenstrafvollzug 41

© 2005, University of Greifswald, Department of Criminology

All rights reserved.

[Note: The author is held responsible for the liability of the content in any case not the EU-Commission]

Vorstellung des Frauenstrafvollzugsprojekts

Frieder Dünkel, Claudia Kestermann & Juliane Zolondek

1. Einführung

Im Folgenden soll zunächst das Frauenstrafvollzugsprojekt vorgestellt werden. Was war das Anliegen unserer Studie und vor welchem Hintergrund sind die Untersuchungsinstrumente entstanden? Wie sind wir vorgegangen und wen haben wir befragt?

Das langfristige Ziel des Projekts liegt darin, einen Anstoß zu einer länderübergreifenden Optimierung der Frauenstrafanstalten zu geben, um Rehabilitation und tertiäre Prävention weiblicher Strafgefangener zu fördern. Dafür wurde eine multidimensionale Untersuchung der Lebensbedingungen inhaftierter Frauen in neun europäischen Ländern durchgeführt und ein Trainingscurriculum für Bediente entwickelt (Kap.4). Damit soll dem bestehenden Erkenntnisdefizit im Bereich des Frauenvollzugs begegnet werden.

Da Frauen in Europa mit im Durchschnitt ca. 4.5% bis 5.0% nur einen geringen Teil der Gesamtpopulation des Strafvollzugs ausmachen (von 2.9% in PL bis 7.8 % in ES), existieren europaweit für inhaftierte Frauen besondere Problemlagen und strukturelle Benachteiligungen: die Orientierung am Männervollzug führt zur Übersicherung, ihre Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sind (noch) begrenzter, die Insassenstruktur weist einen hohen Anteil an Frauen mit Substanzabhängigkeiten, psychischen und psychosomatischen Beschwerden auf. Neben diesen länderübergreifenden Problemfeldern existieren länderspezifische Besonderheiten: angefangen bei der Deliktsstruktur (z.B. Drogenkuriere in ES) bis hin zu den historisch-politischen Hintergründen der EU-Beitrittsländer. Daher bedarf es dringend der Evaluation der gegenwärtigen Situation inhaftierter Frauen und ihrer Bedürfnislagen.

Ausgehend von einem ressourcenorientierten Ansatz, dem Konzept des „healthy prison“ sowie arbeits- und organisationspsychologischer Theorien wird das Ziel verfolgt, den Frauenvollzug differenziert zu untersuchen, um zu einer bedarfsgerechten Gestaltung und damit zur tertiären Prävention beizutragen. Die Analyse der spezifischen Lebenslagen und tatsächlichen Haftbedingungen weiblicher Inhaftierter ermöglicht erst die Identifizierung von "best practice" und - auch im Sinne des gender mainstreaming - die Ableitung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Vollzugsgestaltung.

Das mangelnde Wissen und der fehlende grenzüberschreitende Austausch im Bereich des Frauenstrafvollzugs erschweren eine adäquate Gestaltung der Anstalten, die spezifische berufliche Qualifizierung des Vollzugspersonals und damit die Rehabilitation der weiblichen Strafgefangenen. Diesem Defizit soll – unter Berücksichtigung der Sanktionspraxis der beteiligten Länder – mit folgenden Projektmaßnahmen begegnet werden:

- a) Untersuchung des Frauenvollzugs auf der Ebene der Organisation (strukturelle Rahmenbedingungen): Berücksichtigung der Menschenrechte, Unterbringungssituation (Belegung, wohnortnahe Unterbringung, Mutter-Kind-Einrichtungen etc.), Ausbildungs- und Arbeitssituation der inhaftierten Frauen, Behandlungssituation (Angebote für substanzabhängige Frauen, frauenspezifische Angebote etc.), Qualifizierung des Personals, etc.
- b) Differenzierte Analyse der wahrgenommenen Lebens- und Haftbedingungen in den Ländern sowie auch und insbesondere der spezifischen Bedürfnislagen inhaftierter Frauen: Einschätzung der Lebensqualität und des Klimas in der jeweiligen Anstalt, Bedürfnisse und Belastungserleben.
- c) Differenzierte Analyse der subjektiven Konzepte des Vollzugspersonals im Hinblick auf inhaftierte Frauen, den Strafvollzug und insbesondere ihre berufliche Rolle.

2. Methodisches Vorgehen

Als theoretischer Hintergrund für die Konkretisierung der beschriebenen Untersuchungsbereiche dienen neben den Europäischen Regelwerken (vgl. hierzu den nächsten Beitrag) insbesondere theoretische Ansätze und empirische Studien zum Anstaltsklima, Konzepte wie „Healthy Prison“, Theorien zur Arbeitsmotivation, Zielsetzungstheorie und nicht zuletzt Fragen der Ressourcenorientierung und des Empowerment.

2.1 Erhebungsinstrumente

Zur Erfassung der aus den theoretischen Überlegungen resultierenden Aspekte und zur Berücksichtigung verschiedenster Perspektiven wird ein multi-methodales Vorgehen gewählt:

- a) Einbeziehung von anstalts- sowie länderspezifischem Datenmaterial
- b) schriftliche, standardisierte Befragung von Gefangenen
- c) schriftliche, teilstandardisierte Befragung von Bediensteten (insb. des allgemeinen Vollzugsdiensts)
- d) Beobachtungen in den Anstalten

Basis der im Folgenden näher beschriebenen Untersuchungsinstrumente sind entsprechende Fragebögen, die im Rahmen einer weiteren internationalen Studie zum Männervollzug von uns entwickelt wurden (Mare-Balticum-Prison-Survey) und für die Erhebung im Frauenvollzug überarbeitet und z.B. um Fragen zur Erfassung der für diesen Bereich spezifischen Charakteristika ergänzt wurden. Weiterhin wurden die Instrumente mit externen Experten und Expertinnen aus der Vollzugspraxis diskutiert und deren Anregungen zum besseren Verständnis der Inhalte aufgenommen¹.

ad a) Basisfragebogen zu bedeutsamen Hintergrundvariablen

Die erste Fragestellung der empirischen Studie befasst sich mit den strukturellen Rahmenbedingungen der zu untersuchenden Haftanstalten. Der hierzu entwickelte Basisfragebogen wird in den jeweiligen Strafvollzugsanstalten eingesetzt und der Gefängnisleitung vorgelegt. Neben der Erhebung allgemeiner Informationen zur jeweiligen Strafvollzugs-einrichtung werden insbesondere jene Faktoren fokussiert, die unmittelbar die Lebenssituation der Gefangenen berühren: Größe der Anstalt, Belegungsdichte, Vollzugsformen, Grundbedingungen (Hygiene, Ernährung, Hafträume), medizinische und psycho-soziale Versorgung, Arbeit und Programme für Gefangene, Anzahl und Qualifizierung der Bediensteten etc.

ad b) Fragebogen zur Befragung inhaftierter Frauen

Der Fragebogen für inhaftierte Frauen geht zurück auf den Fragebogen der für den Mare-Balticum-Prison-Survey entwickelt wurde. Als theoretische Ausgangsbasis für den Fragebogen dienen die oben angeführten theoretischen Ansätze und Konzepte. Darüber hinaus wurden Methoden und Ergebnisse bereits vorliegender empirischer Untersuchungen geprüft und insbesondere das Expertenwissen der internationalen Kooperationspartner über den Strafvollzug im eigenen Land genutzt. Zudem wurde der Fragebogen für inhaftierte Männer aus dem Mare-Balticum-Prison-Survey hinsichtlich seiner Geschlechtersensitivität geprüft und erweitert um geschlechtsspezifische Fragen.

Insgesamt werden folgende Aspekte erhoben:

- soziodemographische Daten der Gefangenen und Informationen zur Inhaftierung (Vollzugstyp, Haftdauer, evtl. Entlassungsvorbereitung)

¹ An dieser Stelle möchten wir uns beim Kriminologischen Dienst Niedersachsen für die Unterstützung bedanken.

- Bewertung der konkreten Haftbedingungen (z.B. Unterbringung, Verpflegung, med. Versorgung, Vollzugsangebote, Transparenz eigener Rechte)
- psychisches und physisches Wohlbefinden (z.B. Gesundheit, Suchtproblematik) und Einschätzung des Anstaltsklimas
- Möglichkeiten zur Interaktion: intra- und extramurale Kontakte, Umgang mit Bediensteten
- Möglichkeiten zu sinnhaften Aktivitäten und Einschätzung der persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten: Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Trainings und Programme sowie die Gestaltung freier Zeit
- Viktimisierungsfurcht und -erfahrungen, Umgang mit Konflikten
- Mitbestimmung, Rechte, Disziplinarmaßnahmen

ad c) *Fragebogen zur Untersuchung der Einstellungen Bediensteter*

Die Befragung der Bediensteten dient der Erfassung zentraler handlungsleitender Einstellungen zu Gefangenen, zum Strafvollzug sowie zur eigenen beruflichen Rolle und untersucht darüber hinaus die Motivation zur Berufswahl und Berufsausübung, die Bewertung der Tätigkeit sowie die subjektiven Zielsetzungen.

Der Fragebogen besteht aus offenen und geschlossenen Fragen sowie aus standardisierten und erprobten Skalen zur Arbeitsanalyse, zur Sanktionseinstellung und professionellen Berufseinstellung im Strafvollzug etc.:

- *Professional Orientation Scale* von Klofas und Toch (1982) in der Übersetzung von Bucheli (2002)
- *KFZA - Kurz-Fragebogen zur Arbeitsanalyse* von Prümper, Hartmannsgruber und Frese (1995)
- *Organizational Commitment Questionnaire* von Mowday, Porter and Steers (1982) in der Übersetzung von Manzoni (2003) – gekürzte Version
- *Rückzugsverhalten / Innere Kündigung* nach Kleiber (1995) in der Version von Lehmann und Greve (2003)
- *Einstellung zu Strafzweck und Wiedergutmachung* nach Kilchling (2002)

Letztlich ermöglichen die Ergebnisse insgesamt und insbesondere die Auswertungen der offenen Fragen differenzierte Aussagen über Motivation, besondere Belastungsaspekte und Einstellungsmuster der Bediensteten, die sich unmittelbar auf die Arbeit mit Gefangenen auswirken. Zur Realisierung eines an Menschenrechten orientierten Behandlungsvollzugs stellen die subjektiven Bewertungen und Haltungen von Bediensteten zentrale Bedingungsgrößen dar, deren empirische Untersuchung somit von besonderer Bedeutung ist.

ad d) *Beobachtungen von Besonderheiten der Anstalten*

Die während der Datenerhebung gemachten, teilnehmenden Beobachtungen und die jeweiligen Erkenntnisse über die beteiligten Strafanstalten werden deskriptiv festgehalten und dienen als Folie, vor deren Hintergrund die durch die anderen Instrumente gewonnenen Daten interpretiert werden.

2.2 Untersuchungsdurchführung

Vor Beginn der Untersuchungsdurchführung wurden durch die Kooperationspartner in jedem Land die Frauenhaftanstalt oder Frauenabteilung in einer Anstalt für den Männervollzug ausgewählt und die Genehmigungen zum Besuch der Anstalten und zur Befragung der inhaftierten Frauen und der Bediensteten eingeholt. Dabei wurde den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen Rechnung getragen.

Der Fragebogen zur Erhebung der Basisdaten wurde der (stellvertretenden) Anstaltsleitung ausgehändigt mit der Bitte um Rücksendung. An die Bediensteten wurden ebenfalls die Fragebögen (mit Umschlägen) verteilt und entweder zu einem späteren Zeitpunkt in der Anstalt wieder eingesammelt oder eigenhändig zur untersuchenden Institution geschickt. Die Befragung der inhaftierten Frauen fand in Kleingruppen in Anwesenheit einer Untersucherin / eines Untersuchers statt, d.h. die Frauen hatten jeweils einen eigenen Fragebogen zum Ausfüllen vor sich liegen, hatten aber gleichzeitig die Möglichkeit, Nachfragen oder Verständnisfragen zu stellen. Dieses Vorgehen sollte darüber hinaus ein bestimmtes Maß an persönlichem Kontakt ermöglichen und stellte damit eine vertrauensbildende Maßnahme dar.

Im Vorfeld wurden die Kollegen und Kolleginnen, die die Untersuchung vor Ort durchgeführt haben, mit den Erhebungsinstrumenten (an deren Entwicklung sie zudem beteiligt waren) vertraut gemacht. Sie alle haben langjährige Erfahrungen mit der Institution Strafvollzug, was für die konkrete Untersuchungsdurchführung sehr nützlich war.

Die Anzahl der in den einzelnen Ländern auszuwählenden Anstalten wurde nicht festgelegt, da es zum Beispiel in Litauen, Slowenien und Kroatien nur eine Haftanstalt gibt, in anderen Ländern hingegen eine größere Anzahl. Die Auswahl in diesen Ländern orientierte sich zum einen daran, neben inhaftierten Frauen aus Abteilungen in Anstalten des Männervollzugs auch Frauen aus selbständigen Frauenanstalten zu befragen, zum anderen an besonderen regionalen Interessen der Kooperationspartner und -partnerinnen.

In den Ländern mit einer kleinen weiblichen Strafvollzugspopulation oder in Anstalten bzw. Abteilungen mit weniger als 200 weiblichen Inhaftierten wurde allen die Teilnahme ermöglicht, ansonsten erfolgte die Auswahl im Wege einer geschichteten Stichprobenziehung.

3. Beschreibung der Stichprobe

In N=19 Frauenstrafvollzugsanstalten bzw. Anstalten mit Abteilungen für Frauen in neun Ländern wurden insgesamt N=653 inhaftierte Frauen und N=243 Bedienstete befragt. Die größte Anzahl beteiligter Einrichtungen gab es in Deutschland (n=5), gefolgt von Dänemark (n=4) sowie Griechenland, Polen und Spanien mit jeweils zwei Anstalten. In den anderen Ländern nahmen inhaftierte Frauen und Bedienstete aus einer Anstalt an der Untersuchung teil.

Die Anzahl inhaftierter Frauen variiert über die Länder hinweg und ist mit zum Teil weniger als 30 Befragten am niedrigsten in Slowenien, Dänemark und Kroatien. Jedoch ist hier die absolute Zahl der Befragten wenig aussagekräftig. In diesen Ländern wurde eine Totalerhebung *aller* im jeweiligen Land inhaftierten Frauen (in Strafhaft) angestrebt und eine Nettostichprobe von 26.9% in Dänemark², 51.6% in Kroatien und sogar 89.7% in Slowenien erreicht. In Litauen wurde ebenfalls die Gruppe weiblicher Strafgefangener vollständig in die Untersuchung einbezogen. Hier wurde eine Teilnehmerinnenquote von 81.4% erreicht. Die Quoten in den anderen Ländern beziehen sich auf die jeweilige Anzahl strafgefangener Frauen in den beteiligten Anstalten³ und betrug 25.5% in Deutschland, 24.8% in Spanien und 27.5% in Russland. Die griechische Stichprobe von zunächst n=93 inhaftierten Frauen wurde um die (identifizierten) Frauen in Untersuchungshaft reduziert und stellt damit noch 23,0% der Strafgefangenen in den beiden Anstalten dar. Für Polen fehlen die konkreten Angaben zur Belegung einer Haftanstalt zum Erhebungszeitpunkt.

² In Dänemark befindet sich der größte Teil der weiblichen Strafgefangenen im offenen Vollzug. Diese Frauen sind erfahrungsgemäß wesentlich schwieriger zu erreichen, da sie häufiger an (externen) Bildungsmaßnahmen teilnehmen oder außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachgehen. Darüber hinaus sind die Haftstrafen relativ kurz, und längere Haftstrafen korrelieren positiv mit der Bereitschaft zur Teilnahme an Befragungen.

³ Da nicht alle Frauen erreicht werden konnten (wegen Ausgang, Hafturlaub, Krankheit, Behandlung oder anderer terminlicher Schwierigkeiten), wird die *Rücklaufquote* bei dieser Form der Berechnung eher unterschätzt.

Tabelle 3.1: Ausgewählte Charakteristika der inhaftierten Frauen

Land	N (= 653)	Alter Durchschnitt (SD)	frühere Inhaftierung	prozentualer Anteil von Müttern
<i>Dänemark</i>	29	37,6 (10,8)	48,1%	57,7%
<i>Deutschland</i>	116	33,3 (10,6)	40,2%	67,8%
<i>Spanien</i>	89	31,8 (8,4)	25,0%	75,6%
<i>Griechenland</i>	74	36,7 (11,2)	21,1%	81,9%
<i>Kroatien</i>	32	39,0 (11,1)	16,1%	62,5%
<i>Slowenien</i>	26	39,8 (13,3)	30,8%	61,5%
<i>Polen</i>	61	31,8 (10,3)	29,8%	70,2%
<i>Litauen</i>	149	35,8 (11,2)	37,4%	68,7%
<i>Russland</i>	77	32,5 (10,1)	36,5%	63,5%

Das durchschnittliche Lebensalter der befragten Frauen reicht von 31.8 Jahren in Spanien und Polen bis fast 40 Jahren in Kroatien und Slowenien (Tabelle 3.1). Während in Spanien mit einem Viertel der Befragten ein relativ geringer Anteil der Frauen bereits vorher inhaftiert war, so ist dieser Anteil in den beiden nord-westlichsten Ländern am höchsten (48.1% in Dänemark und 40.2% in Deutschland) gefolgt von den beiden östlichsten Staaten (37.4% in Litauen und 36.5% in Russland). Weit mehr als die Hälfte der Inhaftierten ist Mutter mindestens eines Kindes, in Spanien und Griechenland sind es sogar drei Viertel und mehr der befragten Frauen.

Tabelle 3.2: Ausgewählte Charakteristika der Bediensteten

Land	N (= 243)	Alter Durchschnitt (SD)	Berufserfahrungen im Justizvollzug in Jahren (SD)	prozentualer Anteil von männlichen Bediensteten
<i>Dänemark</i>	17	40,8 (10,6)	9,9 (9,6)	29,4%
<i>Deutschland</i>	38	40,6 (9,8)	12,6 (8,6)	36,8%
<i>Spanien</i>	26	37,2 (5,8)	10,0 (5,3)	19,2%
<i>Griechenland</i>	24	38,0 (7,3)	12,8 (8,9)	16,7%
<i>Kroatien</i>	13	38,3 (6,5)	14,2 (5,6)	15,4%
<i>Slowenien</i>	2	33,0	5,0	
<i>Polen</i>	57	33,3 (6,5)	8,7 (6,6)	62,5%
<i>Litauen</i>	38	35,7 (4,7)	9,8 (4,5)	31,6%
<i>Russland</i>	28	32,0 (6,6)	7,9 (5,9)	14,3%

Bei der Betrachtung der Bedienstetendaten aus den einzelnen Ländern (Tabelle 3.2) wird deutlich, dass die Zahlen (naturgemäß) unter der Stichprobengröße der Inhaftierten liegen und dass in Slowenien nur zwei Personen bereit waren, an der Untersuchung teilzunehmen. Slowenien wird damit bei allen folgenden Ländervergleichen nicht mehr berücksichtigt.

Das Durchschnittsalter der insgesamt N=243 befragten Bediensteten ist mit 32 bis 40 Jahren nur unwesentlich höher als das der Inhaftierten. Während in Russland, Polen, Litauen und

Spanien die Berufserfahrung im Justizvollzug mit 8 bis 10 Jahren (bei geringer Standardabweichung) am niedrigsten ist, hat Kroatien mit über 14 Jahren die Bediensteten mit der längsten Arbeitsbiographie. Hinsichtlich der Geschlechterverteilung gibt es eine erhebliche Differenz zwischen den Ländern: Russland, Kroatien und Griechenland beschäftigen lediglich ca. 15% männliche Bedienstete im Frauenstrafvollzug, während in Polen mit 62.5% die Mehrheit der Bediensteten männlich ist. Dieser Unterschied wird in der weiteren Analyse der Bedienstetendaten in der Form Berücksichtigung finden, als dass alle Befunde hinsichtlich eines Geschlechtereffekts geprüft werden.

Menschenrechte und internationale Mindeststandards im Frauenstrafvollzug

Christine Morgenstern

1. Einführung

Bereits in den fünfziger Jahren begannen die Vereinten Nationen – ausgehend von der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 - ihre Menschenrechtsstandards⁴ auch im Hinblick auf die Rechte von Gefangenen zu konkretisieren. Die wichtigsten Aspekte waren dabei die jedem Menschen – d. h. auch jedem Gefangenen – eigene Würde, das allgemeine Diskriminierungsverbot, das Folterverbot und die Unschuldsvermutung. Auf europäischer Ebene trat 1950 die *Europäische Menschenrechtskonvention*⁵ hinzu, die bei nahezu gleichem Inhalt mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bessere Kontroll- und Rechtsschutzmöglichkeiten bietet. Der *Internationale Pakt für die Bürgerlichen und Politischen Rechte* der Vereinten Nationen von 1966⁶ ergänzte diese Rechte auch im Hinblick auf Inhaftierte noch um wesentliche Punkte, so ist hier zum Beispiel das Resozialisierungsgebot als Vollstreckungsgrundsatz festgeschrieben. Unter dem Schlagwort „Women´s Rights are Human Rights (Frauenrechte sind Menschenrechte)“ hat die Erkenntnis, dass die Rechte von Frauen besonders häufig missachtet werden, zur Entwicklung spezieller Instrumente geführt, darunter die *U. N. Konvention zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung von Frauen* von 1979 und die *U. N. Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen* von 1993.⁷

2. Die wichtigsten Instrumente

Die wichtigste und bekannteste Deklaration der Vereinten Nationen mit konkretem Bezug zum Strafvollzug sind die 1955 entstandenen *Mindeststandards für die Behandlung Gefangener*.⁸ Sie bilden den Grundstein für eine ganze Reihe von Instrumenten, darunter ein

⁴ Universal Declaration of Human Rights. Alle U.N.-Menschenrechtsstandards finden sich auf der Internetseite des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte, URL: <http://www.ohchr.org/english/law/index.htm>.

⁵ Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, CETS Nr. 005, URL: <http://conventions.coe.int>.

⁶ International Covenant on Civil and Political Rights, Fundstelle siehe Fußnote 1.

⁷ Convention on the Elimination of All forms of Discrimination Against Women; United Nations Declaration on the Elimination of Violence against Women; Fundstelle siehe Fußnote 1.

⁸ Alle Standards mit Bezug zum Strafvollzug finden sich auf der Seite der zuständigen Abteilung der Vereinten Nationen unter http://www.unodc.org/unodc/crime_cicp_documentation.html.

spezielles zum Schutz inhaftierter Jugendlicher. Vom Europarat sind ähnliche, teilweise weiter reichende Standards – die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze*⁹ – 1973 entwickelt worden. Eine wichtige Rolle spielt daneben auf europäischer Ebene vor allem die *Anti-Folter-Konvention*¹⁰ des Europarats von 1987, die alle Mitglieder des Europarats¹¹ ratifiziert haben und die neben den inhaltlichen Konkretisierungen des Folterverbots vor allem effektive und umfassende Kontrollmöglichkeiten durch Besuche eines unabhängigen Kontrollorgans bietet (das Anti-Folter-Komitee, im Folgenden CPT abgekürzt). Die Situation inhaftierter Frauen wird von den genannten Instrumenten nur am Rande berücksichtigt; lediglich das CPT geht auf sie in den regelmäßigen Berichten ein, mit denen ebenfalls Standards für eine menschenrechtlich akzeptable Vollzugsgestaltung entwickelt werden.¹² Dass dies unzureichend ist, hat der Europarat inzwischen erkannt, so werden die überarbeiteten Europäischen Gefängnisgrundsätze einen eigenen Abschnitt erhalten, der sich detaillierter mit den Problemen weiblicher Gefangener auseinandersetzt.¹³

3. Der Hintergrund

Die konkreten Regelungen der U. N. Mindeststandards wie auch der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind völkerrechtlich nicht verbindlich, d. h. sie besitzen im Recht der Mitgliedsstaaten keinen Gesetzesrang sondern haben lediglich Empfehlungscharakter. Das gilt auch für die vom CPT entwickelten Standards. Gleichwohl sind *Mindeststandards* als Kodifizierung der Rahmenbedingungen für die rechtsstaatliche und zweckmäßige Ausgestaltung und Praxis des Strafvollzugs zu verstehen. Sie können einerseits Regelungen materiellen Rechts, insbesondere dort, wo sie Menschenrechtsaspekte betonen (z. B. Beschwerderechte), andererseits aber auch praktische Vollzugsregeln (z. B. für das Personal) enthalten. Sie sollen ergänzend - etwa zu Aus- und Weiterbildungszwecken - zu gesetzlichen Festlegungen und besonders dort, wo diese fehlen, eine wichtige Rolle spielen. Zu fragen ist weiter, welchen Nutzen *internationale* Standards angesichts der heterogenen Rechtswirklichkeit in den verschiedenen Staaten haben können. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass trotz des unterschiedlichen kulturellen und sozio-ökonomischen Hintergrund die Ausgangsprobleme in vielen Staaten vergleichbar sind: Überbelegung der Gefängnisse und die Knappheit öffentlicher Mittel mit Folgen für die Ausstattung der Gebäude, die Personalsituation und das Angebot an Ausbildung und Arbeit. Auch in Bezug auf die Situation inhaftierter Frauen gibt es ähnliche Probleme: sie stellen eine kleine Minderheit der Inhaftierten dar, auf die das Gefängnisssystem nicht zugeschnitten ist.¹⁴ Vor diesem Hintergrund sind auch international anerkannte Mindeststandards wichtig – wenn sie auch nicht völkerrechtlich verbindlich sind, können sie doch moralische Autorität entfalten, außerdem können sie bei länderübergreifender Zusammenarbeit als gemeinsame Grundlage für Gesetzesreformen ebenso wie für Weiterbildungsprogramme etc. genutzt werden.

⁹ URL: http://www.coe.int/T/E/Legal_affairs/Legal_co-Operation/Prisons_and_alternatives/Legal_instruments/

¹⁰ European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, alle relevanten Dokumente hierzu finden sich unter www.cpt.coe.int.

¹¹ Dies sind inzwischen 46, wobei nur das jüngste Mitglied, Monaco, die Konvention (noch) nicht unterzeichnet hat.

¹² CPT-Standards. Sie basieren auf den regelmäßigen Berichten des CPT und beschreiben die Maßstäbe, nach denen das CPT die besuchten Einrichtungen misst.

¹³ Sie liegen in einem endgültigen Entwurf der zuständigen Arbeitsgruppen des Europarats vor und sollen im September 2005 auf der Tagung der zuständigen Fachminister (Committee of Ministers) verabschiedet werden. Geplant ist außerdem eine völkerrechtlich verbindliche Resolution ähnlichen Inhalts, Van Zyl Smit, D. „Humanising Imprisonment? A European Project.“ Vortrag anlässlich der 5. Jahrestagung der European Society of Criminology in Krakau, 31.8-3.9.2005.

¹⁴ Vgl. zum Beispiel das Arbeitspapier der Vereinten Nationen: Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders; Vienna, 10-17 April 2000: „Women in the Criminal justice System, S. 3 ff. (Fundstelle siehe Fußnote 4).

4. Zum Inhalt

Im folgenden Abschnitt sollen die relevanten Standards der speziellen Instrumente (U.N.-Standards, Europarats-Grundsätze und CPT-Standards)¹⁵ für verschiedene Aspekte der Situation von inhaftierten Frauen zusammengestellt und in ihrer praktischen Bedeutung¹⁶ interpretiert werden.

a) Diskriminierungsverbot und Trennungsgrundsatz

In allen Instrumenten ist das Diskriminierungsverbot festgeschrieben: Der Staat – in diesem Fall die Gefängnisbehörden - hat dafür zu sorgen, dass keine inhaftierte Frau aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt wird. Aus diesem Grundsatz lassen sich viele Leitlinien für die besondere Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs ableiten. In Wirklichkeit stellen weltweit Frauen aber nur wenige Prozent der Gefangenenpopulation. Ihre Unterbringung ist demnach häufig insofern ein Problem, als die meisten Haftanstalten für Männer gebaut sind und durch männliche Gefangene belegt werden. Gleichwohl ist in allen Instrumenten als eine Ausprägung des Diskriminierungsverbots der Trennungsgrundsatz festgeschrieben. Danach müssen Frauen entweder in eigenen Anstalten untergebracht werden oder zumindest deutlich räumlich von männlichen Gefangenen getrennt werden. So soll Sicherheitsaspekten Rechnung getragen werden, gleichzeitig aber auch verhindert werden, dass Frauen als Minorität schlechteren Zugang zu Arbeit, Freizeiteinrichtungen etc. haben. Wenn Frauen in eigenen Anstalten untergebracht sind, kann diese Tatsache an sich aber wieder zur Benachteiligung führen – so betonen die Kommentare zu den verschiedenen internationalen Standards zu Recht, dass Frauen in den wenigen speziellen Anstalten weiter von ihren Angehörigen entfernt sind, was Besuche erschwert. Hier ist für Ausgleich zu sorgen. Das CPT weist in seinem Bericht aber auch darauf hin, dass Versuche, zur Angleichung an die Lebensumstände außerhalb der Gefängnismauern Paare auch gemeinsam unterzubringen und Frauen und Männer an gemeinsamen Aktivitäten teilhaben zu lassen, sinnvoll sein können. Zur Wahrung der genannten Grundsätze ist aber darauf zu achten, dass die Teilnahme an solchen Programmen freiwillig und unter sachkundiger Leitung geschieht.

b) Schutz vor Missbrauch

Der Trennungsgrundsatz soll die weiblichen Gefangenen unter anderem vor gewaltsamen (sexuellen) Übergriffen männlicher Mitgefangener schützen. Die Gefahr besteht aber auch durch Übergriffe männlicher Bediensteter. Um dieser spezifischen Gefahr im Über-/Unterordnungsverhältnis zu begegnen, bestimmen die U.N.-Regeln, dass niemals männliche Bedienstete allein mit den weiblichen Gefangenen arbeiten dürfen und die Schlüsselgewalt über Zellen bzw. Trakte stets bei weiblichen Bediensteten liegen muss.

c) Sicherheitsvorkehrungen

Weil das Gefängniswesen grundsätzlich mit Blick auf männliche Gefangene konzipiert ist, besteht die Gefahr, dass Frauen denselben Sicherheitsvorkehrungen unterliegen wie die Männer, obwohl das in der Regel nicht notwendig ist. Der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs ebenso wie das Benachteiligungsverbot gebieten hier, dass die Sicherheitsbestimmungen an die weibliche Klientel angepasst werden. Besondere Rücksicht muss hier auf die Situation von Schwangeren genommen werden, vollkommen verboten sind zum Beispiel Sistierungen während der Geburt.

¹⁵ Dies sind nur wenige Abschnitte: Regeln Nr. 8, 23, 43 und 53 der U. N. Mindeststandards; Regeln Nr. 2, 11 (2) und 28 der Europäischen Grundsätze; S. 69 ff. des CPT-Reports (Extract of the 10th General Report 2000).

¹⁶ Vgl. auch: Coyle, A. "A Human Rights Approach to Prison Management. Handbook for Prison Staff." International Centre for Prison Studies. 2002, S. 131 ff., als pdf-file herunterladen unter http://www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/human_rights_prison_management.pdf.

d) Personal

Die Auswirkungen einer Inhaftierung sind für Frauen teilweise andere als bei Männern, insbesondere wenn sie Kinder zurücklassen, auch sind sie durch die Inhaftierung häufig stärker stigmatisiert. Zusätzlich gibt es gerade bei inhaftierten Frauen häufig eine Vorgeschichte physischer bzw. sexualisierter Gewalterfahrungen. Dies in der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen ist Aufgabe eines besonders geschulten Personals. Die Instrumente fordern deshalb speziell ausgebildete Bedienstete. Dabei soll die Hauptverantwortung wie erwähnt bei weiblichen Bediensteten liegen, im Übrigen werden aber gemischte Belegschaften befürwortet. Die Anwesenheit von weiblichen und männlichen Bediensteten gilt zum einen als förderlich für das Klima insgesamt, sorgt außerdem für ein gewisses Maß an Normalität im Vollzugsalltag. Dabei ist es aber eine Selbstverständlichkeit, dass Durchsuchungen, insbesondere, wenn Frauen sich dabei ausziehen müssen, von weiblichen Bediensteten durchgeführt werden müssen.

e) Zugang zu Aktivitäten

Ein großes Problem, das in den meisten Staaten für weibliche Gefangene noch gravierender ist als für männliche, ist der Zugang zu Arbeit, Schul- und Weiterbildung und Freizeitaktivitäten. Dieser Zugang darf zum Beispiel nicht aufgrund der Tatsache eingeschränkt sein, dass Frauen in einem „Annex“ der Anstalt für Männer untergebracht sind. Außerdem – das heben besonders die europäischen Instrumente hervor - ist darauf zu achten, es dass Frauen ebenso wie Männern ermöglicht wird, einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen und sie nicht auf vermeintlich typische Frauenarbeiten - Putzen, Küchenarbeit und Handarbeiten – beschränkt werden. Das gilt auch für Sportangebote. Hier ist gegebenenfalls auch Raum für die Einbindung von externen Organisationen und Freiwilligen.

f) Kontakte zur Außenwelt

Auf das Problem heimatferner Unterbringung, das unbedingt durch mehr Besuchsmöglichkeiten und Ausgänge/Urlaube der inhaftierten Frauen kompensiert werden muss, wurde bereits hingewiesen. Das gilt umso mehr für Mütter, die Kinder zurückgelassen haben. Hier hat der Staat die Pflicht, es nicht nur im Interesse der Mutter, sondern insbesondere auch in dem der Kinder, zu ermöglichen, so häufig und so lang wie möglich Kontakt zu haben. Dieser muss dann die größtmögliche Privatsphäre bieten und zum Beispiel auch uneingeschränkte körperliche Nähe zulassen. Trennscheiben oder andere Hindernisse sind unbedingt zu vermeiden.

g) Schutz von Schwangeren/Müttern und Interessen der Kinder

Schwangere sollen nur in extremen Ausnahmefällen inhaftiert werden. Grundsätzlich müssen sie dann die Möglichkeit haben, in einem normalen Krankenhaus zu entbinden. Dies ist schon aus medizinischen Gesichtspunkten wünschenswert, aber auch um Mutter und Kind die traumatische und stigmatisierende Erfahrung einer Geburt in Gefangenschaft zu ersparen. Das Gefängnis als Geburtsort darf in der Geburtsurkunde nicht erkennbar sein. Vor und nach der Geburt muss ausreichend fachkundige medizinische Hilfe für die Frauen (und die Kinder) zur Verfügung stehen. Problematisch und umstritten ist die Frage, ob Babys und kleine Kinder mit ihren Müttern im Gefängnis untergebracht werden sollen, die Instrumente enthalten sich hier einer Stellungnahme. Ganz grundsätzlich sollte im Einklang mit den internationalen Instrumenten zum Schutz der Kinder¹⁷ in Erwägung gezogen werden, ob nicht in vielen Fällen Haftverschonung gewährt werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist und Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können, sollen sie regelmäßig zusammen sein können. Für die Kinder muss ein Umfeld geschaffen werden, das dem in

¹⁷ Convention on the Rights of the Child (Kinderrechtskonvention) von 1989 etc.

Freiheit angenähert ist, hierfür ist entsprechendes Personal ebenso wie separate Räume etc. zur Verfügung zu stellen.

h) Gesundheit

Die detailliertesten Regelungen für inhaftierte Frauen in den genannten Instrumenten sind zur Gesundheitsvorsorge zu finden. Diese beziehen sich zum einen auf die erwähnten Umstände von Schwangerschaft und Stillzeit (hier zum Beispiel auf angepasste Ernährung), zum anderen aber auch mit Blick auf spezielle Hygienestandards, die Frauen offenbar noch eher zugestanden werden als Männern. So müssen Frauen Zugang zu Hygieneartikeln für die Monatsblutung haben, aber auch zu Medikamenten, die sie in Freiheit ebenfalls nehmen würden und sie müssen in die Lage versetzt werden, vor der Inhaftierung begonnene Behandlungen weiterzuführen.

5. Zusammenfassung

Alle zitierten internationalen Instrumente betonen, dass Frauen in den Haftanstalten eine Minderheit darstellen, deren speziellen Bedürfnissen in den allermeisten Mitgliedsstaaten keine oder zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Schon aus dem Diskriminierungsverbot resultiert, dass für die Behörden vor allem in Bezug auf die Unterbringung, die Bereitstellung von besonders geschultem Personal und adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten Handlungsbedarf besteht, die Situation der inhaftierten Frauen an die der Männer anzugleichen. Besondere Problemlagen wie der von Müttern mit Kindern gilt es dabei besonders zu berücksichtigen.

Rechtliche Rahmenbedingungen des Frauenstrafvollzugs in Europa

Juliane Zolondek¹⁸

1. Einführung

Ziel dieses Beitrags ist die Darstellung der rechtlichen Gegebenheiten in den am Frauenstrafvollzugsprojekt beteiligten Ländern Dänemark, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Litauen, Polen, Slowenien und Spanien.¹⁹ Eingegangen werden soll nicht nur auf die gesetzlichen Regelungen, die explizit Frauen im Strafvollzug betreffen, sondern auch auf andere grundlegende Normen, mittels derer der Strafvollzug im jeweiligen Land charakterisiert werden kann. Nachdem zunächst auf die Vollzugsziele eingegangen wird, folgt die Darstellung von Trennungsgrundsätzen und Anstaltsarten. Weiterhin werden frauenspezifische Regelungen vorgestellt, um zum Abschluss auf einige Besonderheiten im Strafvollzug einzelner Länder einzugehen.

¹⁸ Die Autorin dankt allen Projektpartnern für die Erstellung der Länderberichte zum Frauenstrafvollzug, die eine wichtige Grundlage für diesen Beitrag bilden.

¹⁹ Auch in Russland wurde das Frauenstrafvollzugsprojekt durchgeführt. Im Rahmen dieses Beitrags wird jedoch auf die Darstellung gesetzlicher Regelungen in Russland verzichtet. Da es an einer Übersetzung des russischen Strafvollstreckungsgesetzbuches von 1997 noch fehlt, kann im Rahmen dieses Beitrags nur vereinzelt auf die rechtliche Situation in Russland eingegangen werden, vgl. hierzu auch *Lammich* (1997) und (2004).

Grundsätzlich dürfen bei einem Vergleich des Strafvollzugs in unterschiedlichen Ländern nicht nur die vollzugsspezifischen Regelungen berücksichtigt werden, sondern vielmehr ist eine Betrachtungsweise notwendig, die auch die Verfassung, die Strafgesetze, aber auch die historischen, gesellschaftlichen und politischen Grundlagen des Staates berücksichtigt. Im Rahmen dieses Beitrages ist eine solch differenzierte Betrachtung nicht möglich, dennoch soll kurz auf einige neuere Entwicklungen zumindest hinsichtlich der Vollzugsgesetze eingegangen werden. Mittlerweile sind alle oben genannten Länder, bis auf Kroatien, Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Kroatien ist seit 2004 Beitrittskandidat. Zuvor durchlebten einige Länder jedoch massive gesellschaftliche und politische Umbrüche. Während Polen bereits 1989 die politische Wende vom totalitären, kommunistischen zum demokratischen Staat verwirklichte, erklärte der litauische Staat seine Unabhängigkeit von der damaligen Sowjetunion im März 1990. Ähnlich wie in den anderen aus der UdSSR hervorgegangenen Staaten blieb jedoch auch in Litauen zunächst die alte sowjetische Gesetzgebung in Kraft. Für den Strafvollzug galt daher noch bis Ende April 2003 das sog. Besserungsarbeitsgesetzbuch von 1971, nach welchem der Strafvollzug dem Innenministerium zugeordnet und militärisch organisiert war. Auch Slowenien und Kroatien wurden erst zu Beginn der 90er unabhängige Staaten.

Angesichts dieser Entwicklungen ist es nicht verwunderlich, dass einige der am Projekt beteiligten Länder neue Vollzugsgesetze haben, die oftmals gemeinsam mit neuen Strafgesetzen und Strafprozessgesetzen verabschiedet wurden. Nicht alle Länder erließen bzw. haben Gesetze, die lediglich den Vollzug der Freiheitsstrafe regeln, vielmehr wurde auch in mehreren Fällen (Dänemark, Litauen, Slowenien, Polen) eine vollstreckungsrechtliche Lösung gewählt. In solchen Gesetzen ist neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe auch die Vollstreckung anderer strafrechtlicher Sanktionen geregelt.

Nach den politischen Umbrüchen sind in Polen 1998, in Litauen 2003, in Kroatien 2001 und in Slowenien im Jahr 2000 neue Vollzugsgesetze in Kraft getreten. Aber auch in Griechenland und Dänemark sind 1999 bzw. im Jahr 2000 neue gesetzliche Regeln geschaffen worden. In Dänemark war der Strafvollzug zuvor nur rudimentär im Strafgesetzbuch geregelt, die gesamte konkrete Ausgestaltung des Vollzuges wurde jedoch mittels verwaltungsrechtlicher Vorschriften festgelegt. Diese Vorgehensweise sollte insbesondere die Flexibilität in der Vollzugsgestaltung gewährleisten, konnte aber letztlich dem Rechtsstaatsprinzip nicht mehr genügen. Die Idee hinter dem Gesetz war es also, nicht die bestehenden Regeln zu ändern, sondern sie lediglich parlamentarisch zu legitimieren. Trotz dieser Zielsetzung, enthält das Gesetz unter 126 Paragraphen nicht weniger als 59 Bestimmungen, in denen der Justizminister zum Erlass näherer Vorschriften ermächtigt wird. Zudem wurden zeitgleich mit dem Inkrafttreten 37 Verordnungen rechtswirksam. Eine ähnliche Situation findet sich in Litauen, wo auch das Justizministerium zum Erlass weit reichender Verordnungen ermächtigt ist und sich nur wenig konkrete Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzuges im Gesetz finden.

Hervorzuheben ist jedoch, dass in allen Ländern die Gesetze zum Strafvollzug von mehr oder weniger zahlreichen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften flankiert werden. Lediglich in Deutschland und Spanien sind heute noch Vollzugsgesetze (natürlich mit Änderungen) in Kraft, die bereits in den 70er Jahren verabschiedet wurden. Das deutsche Strafvollzugsgesetz ist seit Januar 1977 in Kraft, das spanische Ley Orgánica General Penitenciaria wurde zwei Jahre später verabschiedet. Eine Besonderheit findet sich in der spanischen Verfassung, die als einzige (unter den Verfassungen der am Projekt beteiligten Länder) die Funktion der Freiheitsstrafen und Maßregeln benennt. Art. 25 II der Verfassung lautet: „Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung sollen auf Umerziehung und soziale Wiedereingliederung gerichtet sein und dürfen nicht in Zwangsarbeit bestehen“.

In Deutschland wird der Resozialisierungsgrundsatz zwar nicht explizit in der Verfassung genannt, in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) jedoch als (unverzichtbares) Verfassungsprinzip aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 1 I und 20 III, 28 Grundgesetz) abgeleitet.²⁰ Damit nähern wir uns bereits dem nächsten Punkt des Beitrags, den Vollzugszielen.

2. Vollzugsziele

Das Vollzugsziel bestimmt und beeinflusst alle Handlungen und Maßnahmen im Strafvollzug, an ihm hat sich der Vollzug grundsätzlich zu orientieren. Dennoch haben sich nicht alle Länder für die klare Formulierung eines oder mehrerer Vollzugsziele entschieden. Insbesondere in Dänemark erfolgte bereits in den 70er Jahren eine Abkehr vom Behandlungsgedanken, was u. a. damit zusammen hing, dass die Idee der Behandlung zu immer häufigeren Anwendungen von zeitlich unbestimmten Strafen führte. Außerdem wurde die Frage gestellt, inwieweit überhaupt Behandlung unter Zwang einen Sinn habe. Somit findet sich im dänischen Strafvollstreckungsgesetz auch keine ausdrückliche Bestimmung des Vollzugsziels. Vielmehr sind gem. § 3 dänStVollstrG²¹ die Aufgaben des Vollzugs einer Strafe folgende: „Bei der Vollstreckung der Strafe sind in dem erforderlichen Umfang sowohl der Vollzug der Strafe zu berücksichtigen als auch das Bedürfnis, dem Verurteilten zu helfen, ein straffreies Leben zu führen, oder ihn dahin zu beeinflussen“. Dennoch bedeutet dies nicht, dass lediglich ein Verwahrsvollzug betrieben wird. Vielmehr wird versucht, die Zeit im Strafvollzug zu nutzen, um den Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Ziel des eigentlichen Vollzuges der Freiheitsstrafe ist es jedoch lediglich, dass der Gefangene diese eben verbüßt. Auch in Griechenland fehlt es an einem gesetzlich normierten Vollzugsziel. Während dieses im alten Strafvollzugsgesetz von 1990 noch explizit formuliert war (Ziel war die „Erziehung und soziale Wiedereingliederung der Gefangenen“, Art. 1 I grStVollzG²² (1990), ist im aktuellen Gesetz nur festgelegt, dass bei der Behandlung der Gefangenen die Menschenwürde geachtet und das Bewusstsein der sozialen Verantwortung gefördert wird. Deutschland, Slowenien, Kroatien und auch Litauen dagegen haben sich in ihren Gesetzen deutlich zur Resozialisierung als alleinigem Vollzugsziel bekannt. Auch wenn die Gesetze nicht immer explizit den Begriff des Vollzugsziels verwenden, so wird doch deutlich, dass alle eine Wiedereingliederung der Straftäter anstreben. Auch Polen stellt die Resozialisierung in den Mittelpunkt der vollzuglichen Arbeit und betont deutlich die Freiwilligkeit derselben. So bestimmt Art. 68 I des Strafvollstreckungsgesetzbuches, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe den Willen des Gefangenen wecken soll, an seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft mitzuarbeiten, insbesondere sein Verantwortungsgefühl steigern soll und die Rechtsordnung anzuerkennen. Das spanische Vollzugsrecht verfolgt sogar drei Ziele. Das erste Ziel entspricht Art. 25 II der Verfassung und bestimmt die Resozialisierung und soziale Eingliederung. Zweites Ziel ist die soziale Arbeit und Unterstützung der Gefangenen und Entlassenen, drittes und letztes Ziel ist das Festhalten und Verwahren der Inhaftierten, was in Deutschland der Sicherungsaufgabe des Strafvollzugs (vgl. § 2 S. 2 dStVollzG) entspricht.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass in allen Ländern die Resozialisierung und damit das Ziel der Wiedereingliederung des Strafgefangenen ein Leitgedanke des Strafvollzuges ist. Auch wenn dies in den Gesetzen unterschiedlich zutage tritt, wird ein Behandlungsvollzug angestrebt. Was die tatsächliche Verwirklichung eines Behandlungsvollzugs angeht, so muss diese Frage hier jedoch offen bleiben.

²⁰ Vgl. insbesondere BVerfGE 35, 202; 40, 276; 98, 169; BVerfG ZfStrVo 1998, 180; NStZ 1998, 373; NStZ 1998, 430; NJW 1998, 1133.

²¹ Dänisches Strafvollstreckungsgesetz.

²² Griechisches Strafvollzugsgesetz.

3. Trennungsprinzipien/Vollzugsformen

Trennungsprinzipien und Klassifizierungen, die durch die Unterbringung der Gefangenen in verschiedenen Anstalten und Abteilungen umgesetzt werden, dienen der individuellen Behandlung und der Vermeidung negativer Beeinflussungen unter den Gefangenen. In allen untersuchten Ländern werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften Erwachsene von jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftätern getrennt und ebenso erfolgt überall eine Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen.

Außer in Dänemark ist auch eine Trennung von Männern und Frauen obligatorisch. In Dänemark können/werden Männer und Frauen in einzelnen Abteilungen gemeinsam untergebracht (vgl. dazu auch unter 4. Frauenspezifische Regelungen). Ein weiteres Trennungsprinzip separiert Rückfall- und Ersttäter. Eine solche Trennung der Gefangenen wird in Kroatien, Litauen, Polen und Spanien vorgenommen. In einigen Ländern werden noch weitere Trennungsgrundsätze durchgesetzt,²³ insbesondere in Litauen bestehen einschließlich einer Differenzierung nach Schweregraden des Vollzugsregimes neun Trennungsprinzipien, wobei der Strafverwaltung noch die Möglichkeit offen steht weitere Differenzierungen vorzunehmen. Für Frauen gibt es abgesehen von der Differenzierung nach offenem und geschlossenem Vollzug allerdings nur zwei Schweregrade des Regimes. Ob eine derart ausgeweitete Anwendung von Trennungsprinzipien immer sinnvoll ist, kann bezweifelt werden. Sie führt oftmals zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Gefangenen, so dass manche Abteilungen/Einrichtungen stark überbelegt, andere dagegen nur schwach ausgelastet sind. Zudem kann die getrennte Unterbringung zu einer noch gesteigerten Stigmatisierung einzelner Gefangenengruppen beitragen. Hier muss jedoch deutlich gemacht werden, dass diese Befürchtung für inhaftierte Frauen nicht besteht. Vielmehr ist es ein Problem des Frauenstrafvollzugs, dass in den oftmals kleinen Abteilungen (insbesondere in Deutschland, Spanien, Polen, aber auch in Griechenland) aufgrund der geringen Anzahl der Inhaftierten bezogen auf Gruppen weiblicher Straf- und teilweise auch Untersuchungsgefangener keinerlei Trennungsgrundsätze eingehalten werden können. Hier werden erwachsene mit jugendlichen bzw. heranwachsenden Frauen, z.T. sogar Untersuchungsgefangene mit Strafgefangenen gemeinsam untergebracht.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Formen von Anstalten, in denen Freiheitsstrafe o. Ä. vollstreckt wird, gibt es in den Ländern vielfältige Varianten, z. B. Gefängnisse, Arresthäuser (Dänemark bis 2000)²⁴, Besserungshäuser (Litauen), Agrargefängnisse (Griechenland), Hochsicherheitsgefängnisse (Spanien). Allen Ländern gemeinsam ist jedoch die Unterscheidung in offene und geschlossene Haftanstalten. Polen, Slowenien und Kroatien sehen zusätzlich in ihren Gesetzen den halboffenen Vollzug vor. Der offene Vollzug unterscheidet sich in der Regel durch einen viel geringeren Grad der Sicherung der Anstalt und durch vermehrte Lockerungen, die den Insassen zustehen, vom geschlossenen Vollzug. Der offene Vollzug vertraut auf die freiwillige Disziplin und das Verantwortungsgefühl der Strafgefangenen.

4. Frauenspezifische Regelungen

Gesetzliche Regelungen, die sich explizit auf den Strafvollzug an Frauen beziehen, sind nur spärlich vorhanden.²⁵ In erster Linie beschränken sie sich auf Schwangerschaft und Mutter-

²³ Griechenland: Trennung Strafgefangene und Ersatzfreiheitsstrafe; Kroatien, Slowenien: Trennung von Gefangenen, die wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt worden von anderen Gefangenen; Litauen, Spanien: Trennung von Gefangenen, die wegen einer vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Tat verurteilt wurden.

²⁴ Die Arreststrafe wurde im Jahr 2000 zugunsten der Einheitsgefängnisstrafe abgeschafft, vgl. *Cornils* (2002).

²⁵ Hiermit wird aber nicht gesagt, dass dies eine Lücke oder ein Nachteil innerhalb der Gesetze ist. Oftmals reichen die gesetzlichen Regelungen auch für einen differenzierten Strafvollzug an Frauen aus, wenn die Normen problemorientiert angewendet und ausgelegt werden.

schaft im Strafvollzug. In allen Ländern, außer in Slowenien, können Mütter mit ihren Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemeinsam untergebracht werden. In Slowenien ist dies nur bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes erlaubt. Sofern es möglich ist, erfolgt die gemeinsame Unterbringung überall in speziellen Mutter-Kind-Einrichtungen. In Spanien enthält das Gesetz auch Vorschriften zum Mutterschutz. Nach Art. 29 LOGP arbeiten die Frauen 16 Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt nicht. Zudem ist die Disziplinarmaßnahme der Einzelhaft sechs Wochen nach der Schwangerschaft und bei Müttern, die ihre Kinder im Gefängnis haben, nicht anwendbar (Art. 43 LOGP). Auch das polnische Gesetz bestimmt einige Privilegien für schwangere und stillende Frauen, so können bei diesen die schwersten Disziplinarmaßnahmen nicht angewandt werden, sie haben das Recht auf längeren Hofgang und eine spezielle medizinische Versorgung wird garantiert. Ebenso dürfen in Griechenland und Litauen die schwersten Disziplinarmaßnahmen wie Arrest bzw. Einzelhaft nur in Ausnahmefällen bei Müttern und Schwangeren angeordnet werden.

In Kroatien kann die Strafvollstreckung in besonderen Fällen sogar aufgeschoben werden. Art. 54 III croStVollzG²⁶ normiert neun Gründe, von denen vier insbesondere verurteilten Frauen zugute kommen. Der Aufschub kann gewährt werden, wenn sich der/die Verurteilte um ein noch nicht ein Jahr altes Kind kümmert oder die notwendige Sorge für eine Minderjährige oder alte, kranke oder hilflose Person zu leisten hat. Weitere Aufschubgründe sind eine Risikoschwangerschaft und eine (normale) Schwangerschaft, wenn bis zur Entbindung noch maximal sechs Monate verbleiben (Art. 54 croStVollzG). In Litauen können Schwangere oder Mütter mit bis zu dreijährigen Kindern frühzeitig aus dem Strafvollzug zur Bewährung entlassen werden (§ 152 V litStVollstrGB²⁷). Berücksichtigung bei der Entscheidung finden die Interessen der Mutter und des Kindes, der verbüßte Anteil der Freiheitsstrafe, die Art der begangenen Straftat und das Verhalten während der Haftzeit. Zusätzlich ist ein entsprechender Vorschlag des Leiters der Besserungseinrichtung nötig. In diesen Fällen bleiben die allgemeinen Vorschriften über die frühzeitige Entlassung unberücksichtigt.

In einigen Ländern gibt es erweiterte Besuchsregelungen für Mütter mit Kindern innerhalb aber auch außerhalb der Anstalt. In Spanien können Mütter mit bis zu zehnjährigen Kindern außerhalb der Anstalt von diesen unbegrenzt oft besucht werden und der Besuch wird nicht überwacht, es sei denn, dies ist aus Sicherheitsgründen notwendig. Bei Frauen, die im offenen Vollzug untergebracht sind und außerhalb der Anstalt keine bezahlte Arbeit finden können, wird die Hausarbeit in ihrer eigenen Wohnung bei ihrer Familie als berufliche Tätigkeit anerkannt. In Kroatien haben Schwangere sowie Mutter und Kind das Recht auf wöchentliche Besuche von Familienangehörigen.

Dänemark bildet wiederum eine Ausnahme. Vorschriften, die frauenspezifische Regelungen enthalten, gibt es im danStrVollstrG nicht. Vielmehr bestehen einige Paragraphen, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, in denen aber die Existenz der beiden Geschlechter erwähnt wird. Diese Vorschriften haben in der Regel mehr Relevanz für Frauen in Haft. Da die Trennung von Männern und Frauen im dänischen Strafvollzug nicht obligatorisch ist, können Frauen gem. § 33 III danStVollstrG verlangen, dass (sofern es die Umstände erlauben) der Strafvollzug ohne soziale Interaktionen mit dem anderen Geschlecht stattfindet. Dies gilt allerdings nicht für die Arbeitszeit. Ebenso gilt § 54 I danStrVollstrG, der dem Gefangenen das Recht gibt, sein Kind bis zum dritten Lebensjahr bei sich in der Anstalt zu haben, für Männer und Frauen. Regelungen zur Schwangerschaft und Geburt finden sich nicht im danStrVollstrG. Diese sind in der Verordnung Nr. 374 (vom 17.05.2001) des Justizministeriums niedergelegt. Danach muss der Arzt von einer Schwangerschaft informiert

²⁶ Kroatisches Strafvollzugsgesetz.

²⁷ Litauisches Strafvollstreckungsgesetzbuch.

werden und der Schwangeren möglichst schnell Zugang zu diesem gewährt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Geburt nicht im Gefängnis, sondern in einem Krankenhaus stattfindet.

Letztlich bleibt anzumerken, dass die Aufsichtsbeamten im griechischen und kroatischen Frauenstrafvollzug ausschließlich von weiblichem Personal gestellt werden, eine körperliche Durchsuchung der Inhaftierten ist in allen am Projekt beteiligten Ländern nur durch Bedienstete desselben Geschlechts zulässig.

5. Besonderheiten

An dieser Stelle soll abschließend auf zwei Besonderheiten im dänischen und griechischen Strafvollzug eingegangen werden, die sich so oder ähnlich in keinem anderen am Projekt beteiligten Land finden. In Dänemark handelt es sich um das Prinzip der Normalität, in Griechenland um die sog. wohltätige Anrechnung von Arbeitstagen.

Das Prinzip der Normalität im dänischen Strafvollzug (§ 4 dänStrVollstrG) besagt, dass die Lebensumstände im Gefängnis möglichst denen in Freiheit angeglichen werden sollen. Ein solches Prinzip ist auch den Strafvollzugsgesetzen in anderen Ländern nicht fremd, so gibt es beispielsweise im deutschen Strafvollzugsgesetz den sog. Angleichungsgrundsatz (§ 3 I dStVollzG). Eine besondere Ausprägung des dänischen Prinzips ist jedoch das sog. "self management". Die Gefangenen erledigen die Aufgaben des täglichen Lebens wie Einkaufen, Kochen, Waschen und Putzen selbstständig (vgl. § 43 I dänStrVollstrG). Das hat zur Folge, dass in jeder Anstalt Einkaufsmöglichkeiten und Gemeinschaftsküchen vorhanden sind. Es gibt keine Anstaltsverpflegung, sondern die Gefangenen kaufen selbstständig ein und bereiten ihre Mahlzeiten zu. Damit dies auch für nicht arbeitende Gefangene möglich ist, erhalten diese einen bestimmten Geldbetrag für die Selbstversorgung.

Die sog. wohltätige Anrechnung von Arbeitstagen auf die Freiheitsstrafe in Griechenland geht bereits auf das Jahr 1926 zurück und findet heute seine gesetzliche Grundlage in Art. 25 des Gesetzes 2058/1952 („Über Befriedungsmaßnahmen“). Danach kann bei einem zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe Verurteilten, ein Tag Arbeit als maximal zwei verbüßte Straftage angerechnet werden. Dies hat in v. a. in Verbindung mit der bedingten Entlassung eine erhebliche Verkürzung der Haftdauer zur Folge. Ursprünglicher Sinn und Zweck der Institution war und ist wohl immer noch die Entlastung der Gefängnisse und die Motivierung der Gefangenen, am Vollzugsziel durch regelmäßige Arbeit mitzuwirken. Während es früher die wohltätige Anrechnung von Arbeitstagen nur in Agrargefängnissen gab, gibt es sie heute in sämtlichen Strafvollzugsanstalten Griechenlands und gilt somit auch für die arbeitenden weiblichen Gefangenen.

Literaturhinweise

- Alexiadis, St.* (1989): Die Strafvollzugsreform in Griechenland: Eine verlorene Chance. ZfStrVo 1989, 206-209.
- Andersen, E.* (1980): Erfahrungen mit dem dänischen Strafvollzug. ZfStrVo 1980, 228-233.
- Brodersen, K.* (1980): Die Ausbildungs- und Beschäftigungspläne nach dem Skadhauge-Plan – ein Bericht aus dem dänischen Strafvollzug. ZfStrVo 1980, 152-158.
- Cornils, K.* (2002): Neue Strafvollzugsgesetze in Dänemark und Norwegen. ZStW 2002, 683-695.
- Flümann, B.* (1982): Einige Aspekte des Strafvollzugs in Skandinavien. ZfStrVo 1982, 89-93.
- Frangoulis, S.* (1994): Freiheit durch Arbeit. Die Institution der „wohltätigen“ Anrechnung von Arbeitstagen auf die Freiheitsstrafe in Griechenland. Kriminalwissenschaftliche Studien Marburg. Elwert.
- Giménez-Salinas, E. & Marteache, N.* (2005): Spain – National report on women's imprisonment. Veröffentl. in Vorb.

- Grozđanić, V./Karlavari-Bremer, U.* (2005): Kroatien – Bericht zum Frauenstrafvollzugsprojekt. Veröff. in Vorb.
- Grzywa, J.* (2003): Der Strafvollzug in Polen und Deutschland im Vergleich. Unveröffentl. Magisterarbeit, Universität Greifswald.
- Grzywa, J./Stańdo-Kawecka, B.* (2005): Polen – Bericht zum Frauenstrafvollzugsprojekt. Veröffentl. in Vorb.
- Jensen, M. F./Greve, V./Høyer, G./Spencer, M.* (2003): The Danish Criminal Code and The Danish Corrections Act. 2nd Edition. DJØF Publishing Copenhagen.
- Lammich, S./Piesliakas, V.* (1994): Strafrechts- und Kriminalitätsentwicklung in Litauen seit der Unabhängigkeitserklärung vom März 1990. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1994, 377-387.
- Lammich, S.* (1995): Einige aktuelle Probleme des Strafvollzugs in Litauen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1995, 138-141.
- Lammich, S.* (1997): Das neue russische Strafvollzugsrecht. ZfStrVo 1997, 266-271.
- Lammich, S.* (2004): Russland – Die aktuelle Situation des Strafvollzugs in der Darstellung des russischen Justizministeriums. ZfStrVo 2004, 218-221.
- Lampropoulou, E.* (1990): Das neue griechische Strafvollzugsgesetz. ZfStrVo 1990, 152-160.
- Lehmann, M. K.-H./Faundez-Aranda, R.* (2001): Modernes spanisches Vollzugsrecht. ZfStrVo 2001, 85-90.
- Petrovec, D.* (2005): Report on Women in Prison Institutions in Slovenia. Bericht zum Frauenstrafvollzugsprojekt. Veröffentl. in Vorb.
- Pitsela, A.* (1995): Die Rechtsstellung der Gefangenen in Griechenland – Vollzugsnormen und Vollzugswirklichkeit. In Müller-Dietz, H./Walter, M. (Hrsg.) (1995), Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rotthaus, 159-179.
- Pitsela, A.* (2005): Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug in Griechenland. Bericht zum Frauenstrafvollzugsprojekt. Veröffentl. in Vorb.
- Platek, M.* (1998): Penal practice and social theory in Poland before and after the events of 1989. In Weiss, R. P.; South, N. (1998), Comparing Prison Systems. Toward a comparative and international penology, Australia, Canada u. a. 263-285.
- Sakalauskas, G.* (2005): Landesbericht zum Frauenstrafvollzug in Litauen. Veröffentl. in Vorb.
- Sakalauskas, G.* (2005): Strafvollzug in Litauen – Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Dissertation, Universität Greifswald. Veröffentl. in Vorb.
- Storgaard, A.* (2005): Women in Danish Prisons. Bericht zum Frauenstrafvollzugsprojekt. Veröffentl. in Vorb.
- Stańdo-Kawecka, B.* (1997): Die Strafvollzugsreform in Polen nach 1989. ZfStrVo 1997, 271-274.
- Szczygiel, G. B.* (2005): Die verschiedenen Formen des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach dem polnischen Strafvollstreckungsgesetzbuch. ZfStrVo 2005, 145-147.
- van Zyl Smit, D./Dünkel, F.* (1991), Imprisonment today and tomorrow. International perspectives on prisoners rights and prison conditions. 1. Ed., Deventer, Boston.
- van Zyl Smit, D./Dünkel, F.* (2001), Imprisonment today and tomorrow, 2. Ed., Deventer, Den Hague, London, Boston.
- Weiss, R. P./South, N.* (1998): Comparing Prison Systems. Toward a comparative and international penology. Amsterdam.
- Winchenbach, K.* (1997): Strafvollzug in Griechenland. ZfStrVo 1997, 275-277.
- Zolondek, J./Sakalauskas, G.* (2005): Strafvollzug und Strafvollzugsrecht in Litauen. ZfStrVo 2005, 151-157.
- Zupančič, M.* (2004): Der Strafvollzug in Kroatien; Slowenien und Deutschland im Vergleich. Unveröffentl. Magisterarbeit, Universität Greifswald.

Trainingscurriculum für den Frauenstrafvollzug – gesundheitliche Aspekte

Claudia Kestermann

1. Einführung

Da Frauen weltweit nur ca. 2% bis 8% der Gefangenenpopulation des jeweiligen Landes ausmachen, werden ihre spezifischen Bedürfnisse im Hinblick auf z.B. Unterbringung, Sicherheit, Gesundheit oder Beziehungen nur selten berücksichtigt. Vielmehr orientiert sich die Gestaltung der Anstalt und des Vollzugs in der Regel an männlichen Inhaftierten und den resultierenden Erfordernissen hinsichtlich Versorgung und Sicherheit.

Female Prison Population Rate in different European Countries										
World Prison Brief (International Centre for Prison Studies, June 2005)										
	Slovenia (02/2005)	Croatia (06/2004)	Denmark (10/2004)	Germany (08/2004)	Greece (12/2004)	Poland (10/2004)	Lithuania (01/2004)	Spain (05/2005)	Russia (05/2005)	
Prison population total	1.129	3.010	3.774	79.329	8.760	79.807	8.063	60.649	786.900	
Female Prisoners % of prison pop.	4.1 %	3.9 %	4.6 %	5.1 %	5.9 %	2.9 %	3.0 %	7.8 %	6.0 %	
Prison population rate female (per 100.000 w.)*	ca. 4-5	ca. 5	ca. 6-7	ca. 10	ca. 10	ca. 12	ca. 14	ca. 22	ca. 66	
male (per 100.000 m.)*	ca. 108	ca. 130	ca. 133	ca. 182	ca. 155	ca. 406	ca. 453	ca. 260	ca. 1033	
total (per 100.000 inh.)	56	68	70	96	82	209	234	141	550	
Recent prison population trend (prison pop. rate)	1992 1995 1998 2001	42 51 46 59	29 51 46 59	66 66 64 59	71 81 96 96	61 56 68 79	153 163 148 183	245 344 368 257	90 102 114 117	478 622 688 638
* own calculation on the basis of 50% of the estimated national population										

Das vorliegende Curriculum hat das Ziel, Bedienstete im Frauenstrafvollzug für die Lage von inhaftierten Frauen zu sensibilisieren und damit den Blick für ihre Lebenssituation und ihre Bedürfnisse zu schärfen. Eine geschlechtsspezifische Perspektive kann den Umgang mit inhaftierten Frauen erleichtern und das Verständnis für ihre besonderen Verhaltensweisen und Reaktionen erhöhen.

Dabei wenden sich die folgenden Ausführungen nicht ausschließlich an jene Bediensteten, die in ihrer direkten Arbeit mit inhaftierten Frauen zu tun haben, sondern auch an andere im Frauenvollzug tätige Personen, die von einem erweiterten Verständnis über Hintergründe und Bedürfnislagen straffälliger Frauen profitieren können. An dieser Stelle soll klargestellt werden, dass es im Folgenden nicht darum geht, das delinquente Verhalten inhaftierter Frauen zu entschuldigen, wenn z.B. biographische Hintergründe und traumatische Gewalterfahrungen Thema werden, sondern um die Vermittlung zusätzlicher Kenntnisse und eine Sensibilisierung für bestimmte Problemlagen und ihre Auswirkungen.

Die Darstellung der einzelnen Themenbereiche stützt sich zum einen auf bereits entwickelte Trainingsmodule und Empfehlungen^{1,2,3}, zum anderen auf die Ergebnisse des internationalen Frauenstrafvollzugsprojekts,

das in seinen Grundzügen bereits skizziert wurde (Kap.1). Desweiteren werden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung berücksichtigt, um einen möglichst fundierten – wenn auch nur begrenzten – Überblick über ausgewählte und in diesem Bereich wichtige Themen zu präsentieren.

Being gender responsive in the criminal justice system requires an acknowledgment of the realities of women's lives, including the pathways they travel to criminal offending and the relationships that shape their lives.¹

[Geschlechterorientierung in der Strafrechtspflege bedarf der Anerkennung der Lebensrealitäten von Frauen unter Einbezug ihres Werdegangs bis zur strafbaren Handlung und der Beziehungen, die ihr Leben prägen.¹]

Die folgenden Bereiche werden thematisiert:

- Inhaftierte Frauen: Situation und Hintergründe
- Alkohol- und Drogenmissbrauch straffälliger Frauen
- Psychische Probleme und Erkrankungen, gesundheitliche Beschwerden
- Vulnerable Gruppen: Risikofaktoren und Einflussmöglichkeiten in Haft

Der Reader kann auf unterschiedliche Weise verwendet werden. Eine Möglichkeit besteht darin, diesen an Bedienstete auszuteilen. Hierbei ist zu bedenken, dass eine anschließende Diskussion der Inhalte in einem strukturierten Rahmen ermöglicht werden sollte, um einzelne Aspekte kritisch zu hinterfragen und im besten Fall zu gemeinsamen Aktionsplänen zu finden.

Neben der Situation straffällig gewordener Frauen sollten zudem Einstellungen Bediensteter im Frauenvollzug besprochen werden, da sich hier ebenfalls ein möglicher Ansatzpunkt für Qualitätssicherung oder -steigerung als auch für die Reflexion eigener Positionen bietet.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Durchführung mehrerer Seminareinheiten, in denen die Inhalte präsentiert und besprochen werden. In diesem Fall sollten Prinzipien und Methoden der Erwachsenenbildung Beachtung finden.

Erwachsene lernen leichter...²

- *je größer der Praxisbezug und die praktische Anwendbarkeit*
- *durch Erfahrungen und ihre Übertragung auf den Arbeitsalltag*
- *durch eigenes, selbst gesteuertes Erarbeiten und Analysieren*
- *beim Einsatz unterschiedlicher Methoden und Wege*

Der/die Trainer/in sollte mit dem notwendigen Präsentationsmaterial ausgestattet sein und die Teilnehmer/innen motivieren, sich aktiv zu beteiligen und den Prozess mitzugestalten. Der/die Trainer/in selbst hat die vorrangige Aufgabe, Informationen zu vermitteln und Diskussionen anzuregen und zu leiten. Voraussetzung für eine professionelle Durchführung sind neben einer empathischen Grundhaltung eine gewisse Sachkompetenz und Glaubwürdigkeit im Hinblick auf geschlechtsspezifische Maßnahmen.

2. Inhaftierte Frauen: Situation und Hintergründe

Leitfragen:

- Welche Vorstellungen existieren über straffällige Frauen und die Arbeit mit Ihnen?
- Wie viele Frauen mit welchem Hintergrund sind wegen welcher Delikte inhaftiert?
- Was kennzeichnet den Werdegang inhaftierter Frauen?

Thematisierung von Vorannahmen / Sensibilisierung

Die Klärung von eigenen Einstellungen oder auch Erfahrungen im Umgang mit inhaftierten Frauen und von Vorstellungen, die Bedienstete von den Frauen und ihrem Hintergrund haben, ist ein geeigneter Einstieg in die Diskussion relevanter Themen.

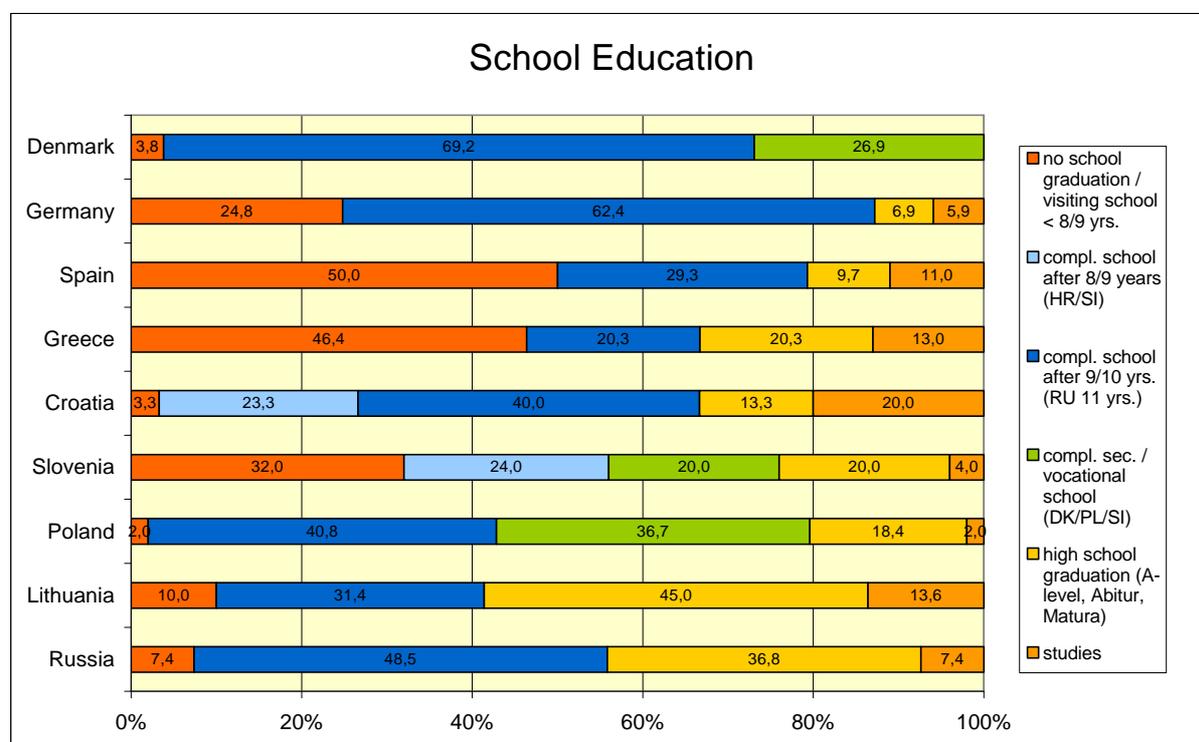
Hierbei geht es nicht um "richtige" oder "falsche" Antworten (siehe Kasten), sondern darum, sich über die eigenen Bilder klar zu werden, die letztlich auch einen Einfluss auf den Umgang mit den Frauen haben. Darüber hinaus sollte darüber nachgedacht werden, welche Bilder über straffällige Frauen vorherrschen.

Stimmen Sie den folgenden Aussagen eher zu oder lehnen Sie diese eher ab: ²

- Mit Frauen zu arbeiten ist schwieriger als mit Männern.
- Frauen sollten dieselbe Strafe für ihre Taten erhalten wie Männer.
- Frauen werden für die gleichen oder ähnliche Delikte inhaftiert.
- Die kriminelle Karriere von Frauen ist ganz anders als die von Männern.
- Frauen sind emotionaler als Männer.

Die Situation straffälliger Frauen: soziodemographische Daten

Der Bildungshintergrund der inhaftierten Frauen variiert über die Gesamtgruppe hinweg sehr stark: Während 21,7% keinen *Schulabschluss* oder weniger als acht bzw. neun Jahre die Schule besucht haben, haben mit 22,7% ungefähr genauso viele Frauen Fachhochschulreife oder Abitur und 9,5% zudem ein Studium abgeschlossen.



Wie in der Abbildung zu sehen ist, existieren große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. Die beiden Länder mit dem höchsten Anteil an inhaftierten Frauen mit geringer Schulbildung, nämlich Spanien und Griechenland weisen eine Besonderheit auf: Hier gibt es die Möglichkeit die Schule nach sechs Jahren mit Abschluss zu verlassen (zu dieser Gruppe gehören im spanischen Frauenstrafvollzug 37,8% und im griechischen 10,2%). Das höchste formale Bildungsniveau haben die Frauen aus dem litauischen und aus dem russischen

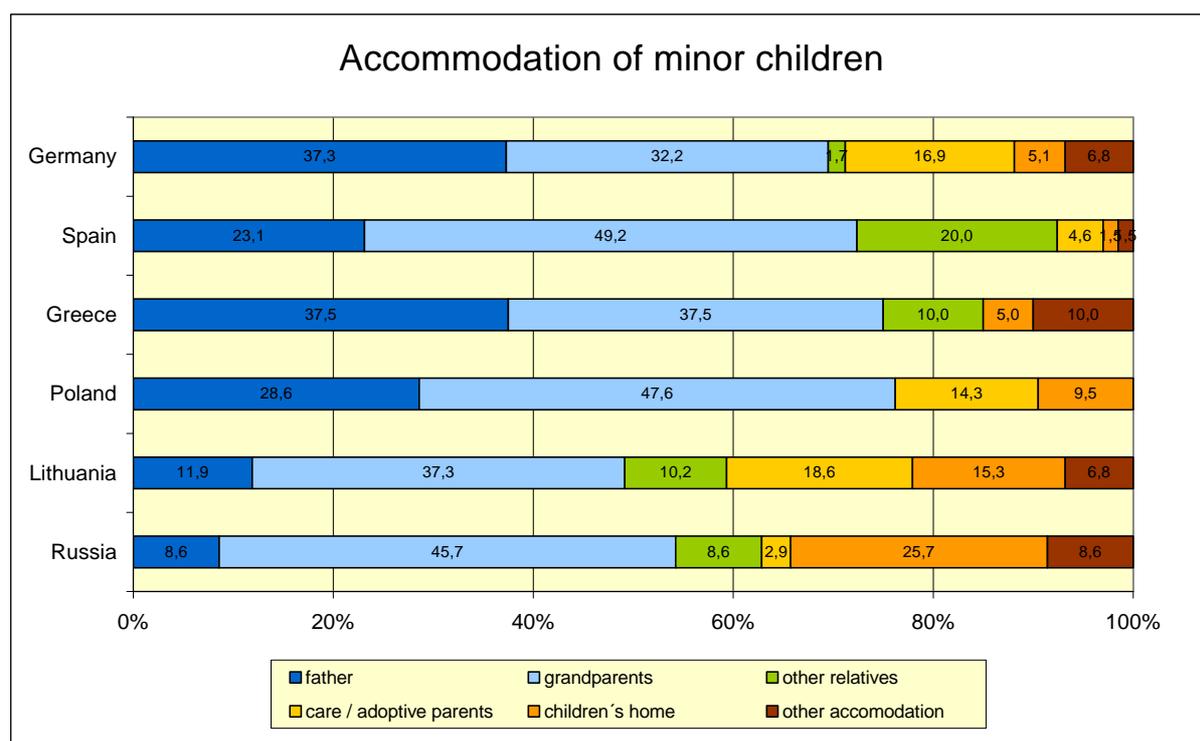
Vollzug, gefolgt von Kroatien, wo ein Fünftel der befragten Frauen ein Studium absolviert hat.

Insgesamt 40% der Inhaftierten aus unserer internationalen Studie zum Frauenstrafvollzug sind zwischen 18 und 29 Jahre alt. Diese *Altersgruppe* ist am stärksten vertreten in Polen (50,9%) und Russland (50%) und mit Abstand am wenigsten in Dänemark (25%) gefolgt von Kroatien (30%) und Slowenien (32%). In Slowenien und Kroatien gibt es dagegen viele inhaftierte Frauen, die älter als 50 Jahre sind (24%, 23,3%). Im höheren Erwachsenenalter gibt es nur sehr wenig spanische Frauen in unserer untersuchten Stichprobe (2,4%).

AGE	Valid percent		FAMILY STATUS	Valid percent		MOTHERHOOD
18-29 years	39,9%	[Yellow ribbon icon]	single	41,5%	[Yellow ribbon icon]	altogether 69,4% mothers of whom 79,6% have (also) minor children
30-39 years	29,3%		divorced/ widowed	30,6%		
40-49 years	19,1%		married	27,9%		
50-59 years	9,6%					
≥ 60 years	2,1%					

Betrachtet man den *Familienstand* der inhaftierten Frauen, so zeigt sich, dass die meisten von ihnen ledig sind und fast ein Drittel geschieden oder verwitwet ist. Auch hier gibt es deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern: Der Anteil der verheirateten Frauen ist in Griechenland mit über 50% am größten. Von den befragten deutschen und russischen Inhaftierten ist ungefähr jede fünfte Frau verheiratet. Im Vergleich zu männlichen Inhaftierten sind Frauen in Haft in der Regel häufiger geschieden oder verwitwet.

Hier wird auch die besondere Situation *inhaftierter Mütter* deutlich. In allen untersuchten Ländern liegt in der Regel die Verantwortung für Kinder traditionsgemäß bei den Müttern. Während die Kinder inhaftierter Väter überwiegend bei ihren Müttern leben, gilt dies umgekehrt nicht für die Kinder inhaftierter Mütter. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Ländern mit einer größeren Anzahl von Müttern sieht man in der folgenden Abbildung.



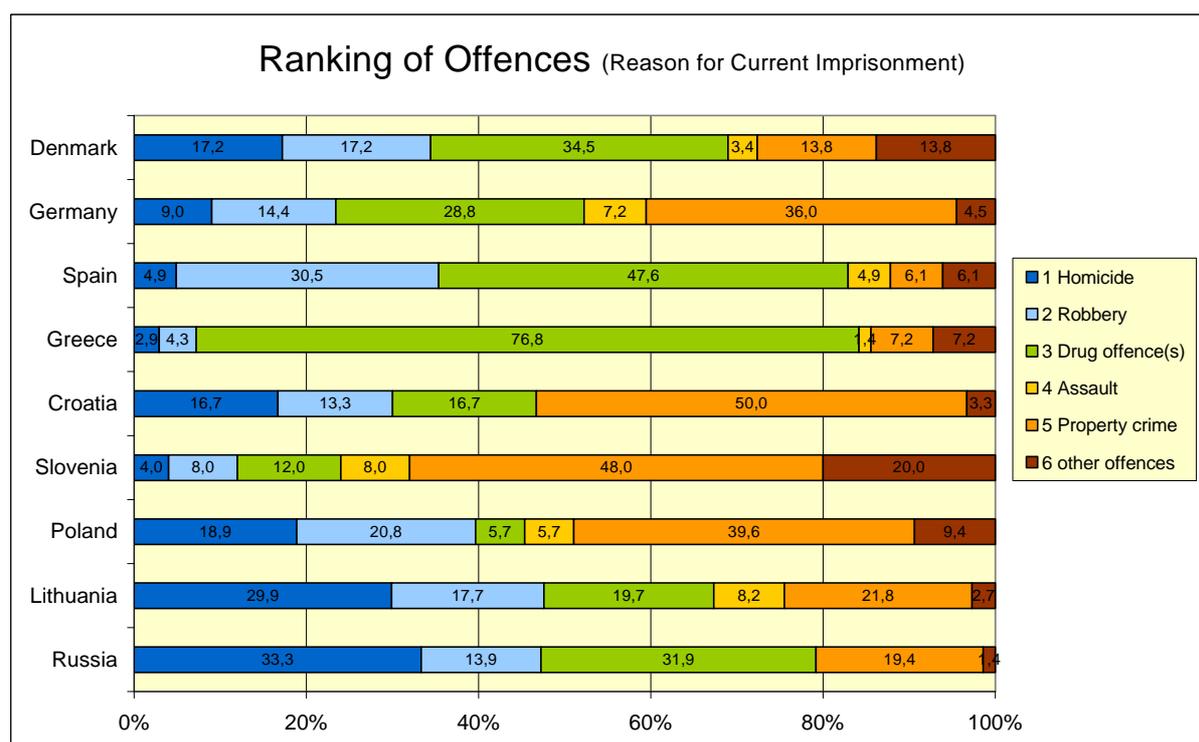
In unserer Untersuchung hatten fast 80% von ihnen minderjährige Kinder. Die meisten der außerhalb der Anstalt untergebrachten Kinder leben bei ihren Großeltern (40,2%), fast ein Viertel bei den Vätern. Mit etwas mehr als 9% spielen auch andere Angehörige eine große Rolle, wenn es um die Sorge für das Kind/die Kinder geht. Jedes fünfte Kind befindet sich entweder in einer Pflege- oder Adoptivfamilie oder ist im Kinderheim untergebracht.

Der weitaus größte Teil der Mütter hat auch während der Inhaftierung *Kontakt zum eigenen Kind* bzw. zu allen eigenen Kindern (71,7%). Allerdings berichten 13,8% der Mütter, dass sie derzeit keinen Kontakt zu ihren Kindern haben, weitere 14,6% haben zu einigen, aber nicht zu allen Kindern Kontakt. Danach befragt, wann der Kontakt zu dem Kind/den Kindern abgebrochen sei, antworten knapp 70% der Betroffenen, dass sie erst seit der Inhaftierung keinen Kontakt mehr hätten.

Gerade bei den minderjährigen Kindern stellt sich die Frage nach der Aufrechterhaltung und Förderung des Kontaktes zum Kind (sofern dieser nicht dem Kindeswohl entgegensteht). Insgesamt spielt natürlich nicht nur die Häufigkeit des *Besuchs* eine Rolle, sondern auch die Bedingungen unter denen ein solcher Besuch von Kindern stattfindet. Nur ca. die Hälfte der inhaftierten Mütter bekommt überhaupt Besuch von ihrem Kind/ihren Kindern in der Anstalt und dieser findet nur bei knapp 20% öfter als jede zweite Woche statt. Die Möglichkeit eines Besuchs außerhalb der Anstalt ist zudem nur für jede fünfte Mutter möglich, wobei die Chancen dafür in Dänemark und Deutschland deutlich erhöht sind gegenüber den anderen Ländern.

Delikte der inhaftierten Frauen

Für welche *Delikte* sind Frauen vornehmlich inhaftiert? Bei der Beantwortung dieser Frage spielen nicht nur die von Frauen am häufigsten begangenen Delikte eine wichtige Rolle, sondern auch und insbesondere die Sanktionspraxis in den verschiedenen Ländern. D.h., wenn ein Land zum Beispiel sehr strenge Drogengesetze hat, werden mehr Frauen wegen solcher Delikte inhaftiert und diese auch länger als in anderen Ländern mit liberalerer Drogenpolitik. Für die Zunahme weiblicher Inhaftierter sind gerade Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz ein zentraler Faktor.



In der vorherigen Abbildung sind die Delikte dargestellt wegen derer die von uns befragten Frauen inhaftiert sind. Bei mehreren angegebenen Delikten wird nur das schwerste aufgenommen. Über die Länder hinweg ergibt sich folgende Verteilung:

1. Mord/Totschlag:	17,0%	4. Körperverletzung:	5,0%
2. Raub:	16,5%	5. Eigentumsdelikte:	23,9%
3. Drogendelikt:	31,9%	6. sonstige Delikte:	5,7%.

Insgesamt ist fast ein Drittel der Frauen wegen der Begehung von Drogendelikten inhaftiert, wobei die Unterschiede zwischen den Ländern immens sind. Drogendelikte, begangen von Frauen, spielen mit 5,7% in Polen nur eine sehr geringe Rolle, sind dagegen Inhaftierungsgrund für mehr als drei Viertel der in Griechenland und fast die Hälfte der in Spanien Befragten. Dagegen stehen Eigentumsdelikte an erster Stelle bei den befragten polnischen Inhaftierten, ebenso in Slowenien, Kroatien und Deutschland.

In den USA wurden von denjenigen Frauen, die aufgrund von Gewaltdelikten inhaftiert sind, drei Viertel wegen einfacher Körperverletzung verurteilt.⁴ Dieser Anteil ist in den untersuchten europäischen Ländern nach unserer Untersuchung wesentlich geringer und der Anteil schwerer Gewaltdelikte deutlich höher.

Sind die europäischen Frauen also gewalttätiger? Oder ist dieser Umstand vielmehr damit zu erklären, dass in den USA schneller wegen der Begehung von Straftaten mit wesentlich geringerer Schwere zu Freiheitsstrafen verurteilt wird? Für den letzten Punkt würde die im Vergleich mit europäischen Ländern extrem hohe geschlechtsspezifische Gefangenenrate von 126 inhaftierten Frauen pro 100.000 der weiblichen Bevölkerung (vgl. Abb. Auf S. 19) sprechen.

Insgesamt wird bei der Betrachtung der Daten zum einen deutlich, wie sehr Gesetzgebung und Sanktionspraxis die Verteilung von Deliktgruppen in den Anstalten mitbestimmen. Zum anderen zeigt sich, wie schwer es ist, eine generelle Aussage über weibliche Inhaftierte über Ländergrenzen hinweg zu treffen.

Biographischer Hintergrund und Entwicklung inhaftierter Frauen

Betrachtet man den biographischen Hintergrund von Inhaftierten allgemein, so zeigt sich, dass viele von ihnen bereits mehrfach negative und möglicherweise traumatische Ereignisse erlebt haben.⁵ Dieses gilt in noch erheblicherem

Mehr als die Hälfte waren Zeuginnen von Gewalt zwischen den Eltern geworden, viele hatten psychische und physische Misshandlungen in der Kindheit durch Eltern und Erziehungspersonen erlebt. Die inhaftierten Frauen wurden um ein Vielfaches häufiger als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung Opfer von sexuellem Missbrauch in der Kindheit und erlitten zudem schwerere Formen und Ausprägungen von Misshandlung und Missbrauch (...).⁸

Ausmaß für inhaftierte Frauen. Neuere Untersuchungen aus verschiedenen Ländern berichten sexuelle Missbrauchserfahrungen bei 40% bis 48% weiblicher Inhaftierter und damit ungefähr fünffach erhöhte Werte gegenüber der weiblichen Allgemeinbevölkerung.^{6,7,8} Inhaftierte Frauen haben auch im Vergleich mit anderen sehr vulnerablen Gruppen (hier Prostituierte oder Flüchtlingsfrauen) deutlich häufiger "eine von Instabilität und Gewalt geprägte Kindheit und Jugend".⁸

Die Gewalterfahrungen bleiben für einen Teil der Frauen allerdings nicht auf die Kindheit begrenzt, sondern setzen sich im Erwachsenenalter fort.

Insbesondere im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsbeziehungen erleben die Frauen häufig fortgesetzte physische und/oder sexuelle Gewalt. Dieser Befund ist mittlerweile hinreichend belegt. Allerdings bedarf es auch hier international vergleichender Forschung, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den einzelnen Ländern zu beleuchten und erklären zu

können. Insbesondere aus ost- und mitteleuropäischen Ländern sind kaum Studien bekannt, die sich mit Gewalterfahrungen delinquenten Frauen befassen.

Zu diesen Problemlagen kommen für einen großen Teil straffälliger Frauen fehlende oder unsichere Beschäftigungsverhältnisse und zudem das Erleben materieller wie emotionaler Abhängigkeiten von männlichen Partnern.⁸ Wirtschaftliche und soziale Marginalisierung ist nicht selten bei Frauen, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen, zu beobachten.

Empirical research has established that female offenders have histories of sexual and/or physical abuse that appear to be major roots of subsequent delinquency, addiction and criminality. Abusive families and battering relationships are also strong themes in the lives of female offenders.¹

[Empirische Forschung hat gezeigt, dass weibliche Straffällige häufig eine Vorgeschichte von sexuellem Missbrauch und/oder physischer Misshandlung haben, die als wesentliche Wurzeln von anschließender Delinquenz, Abhängigkeit und Kriminalität angesehen werden können. Missbrauchende Familien und schädigende Beziehungen sind ebenso bedeutende Themen im Leben straffälliger Frauen.¹]

Gewalterfahrungen und problematische Abhängigkeiten haben nicht nur Auswirkungen auf potentiell delinquentes Verhalten, sondern auch und insbesondere auf den Umgang mit anderen Menschen. Inhaftierte Frauen mit (sexuellen) Gewalterfahrungen verhalten sich anders im Kontakt mit Mitgefangenen oder Bediensteten (und besonders mit männlichen Bediensteten). Gerade für Bedienstete im Frauenvollzug ist ein vertieftes Wissen um die Häufigkeit von Traumata und deren Folgen wichtig, um Verhaltensweisen von betroffenen Frauen besser einschätzen zu können, um selber sicherer und kompetenter handeln zu können und um damit Bewältigungsprozesse oder Resozialisierungsprozesse unterstützen zu können.

3. Alkohol- und Drogenmissbrauch straffälliger Frauen

Leitfragen:

- Unterscheiden sich suchtmittelabhängige Frauen von abhängigen Männern?
- Wie groß ist der Bedarf an Behandlungsprogrammen und wie groß das Angebot?
- Was ist für die Behandlung abhängiger Frauen in Haft wichtig?

Bei der Betrachtung der verschiedenen Delikte für die Frauen inhaftiert sind, hat sich gezeigt, dass fast ein Drittel aufgrund von Drogendelikten verurteilt wurde. Das macht bereits deutlich, dass Drogen ein bedeutsames (und steigendes) Problem im Leben delinquenten Frauen sind. Der größte Teil der wegen Verstoßes gegen Drogengesetze inhaftierter Frauen ist wegen reinen Besitzes verurteilt.² Der Besitz illegaler Rauschmittel wie auch der Handel mit ihnen wird manchmal als "survival crimes" bezeichnet, die dem Überleben durch Verdienen von Geld und/oder Befriedigung der eigenen Sucht (und Flucht aus einem brutalen Alltag) dienen. Insbesondere der letztgenannte Aspekt der eigenen emotionalen Betäubung durch Drogen und Alkohol ist bei abhängigen Frauen mit Gewalterfahrungen im Lebenslauf ein Hauptfaktor für den Einstieg in die Sucht.²

Damit ist die Antwort auf die erste (Q1) der im folgenden Kasten stehenden drei Fragen über Hintergründe und Einflussfaktoren auf Suchtmittelabhängigkeit bereits gegeben. Auch alle anderen Antworten treffen in bestimmtem Maße zu, die dritte ist allerdings der häufigste Grund für Alkohol- und Drogenmissbrauch.

SUCHTMITTELABHÄNGIGKEIT UND STRAFFÄLLIGE FRAUEN²

I. Weibliche Straffällige konsumieren wahrscheinlich deshalb Alkohol und/oder Drogen, weil...

- a. das alles so leicht zu bekommen ist.*
- b. sie ihrem Freund/Ehemann gefallen wollen.*
- c. sie die emotionalen Folgen von erlebtem Missbrauch und anderer Traumata betäuben wollen.*
- d. ihnen emotionale/soziale Unterstützung fehlt.*

II. Frauen werden wahrscheinlicher als Männer ...

- a. sich in geselliger Runde volllaufen lassen.*
- b. in jüngerem Alter mit dem Trinken anfangen und erst später abhängig werden.*
- c. sich um Behandlung für ihre Abhängigkeit bemühen.*
- d. Heroin und Kokain nehmen und früher gesundheitliche Probleme haben.*

III. Frauen, die ihre Suchtmittelabhängigkeit überwunden haben, geben die folgenden Themen als wichtigste für ihren Therapieerfolg und gegen einen Rückfall:

- a. Selbsterfahrung, gesunde Beziehungen, gesunde Sexualität, Spiritualität.*
- b. Geld, familiäre Unterstützung, Heirat und Freunde.*
- c. Berufsausbildung, guter Job, gesunde Beziehungen, Geld.*
- d. Schulbildung, Berufsausbildung, Spiritualität, Selbsthilfegruppe.*

Bei Betrachtung der zweiten Frage (Q II) dieses Ausschnitts aus einem US-amerikanischen Fortbildungs-Quiz² werden geschlechtsspezifische Unterschiede offensichtlich. Für den amerikanischen Raum trifft die Antwort d) zu. Früher als Männer nehmen Frauen Heroin und Kokain und haben auch wesentlich früher gesundheitliche Schwierigkeiten.

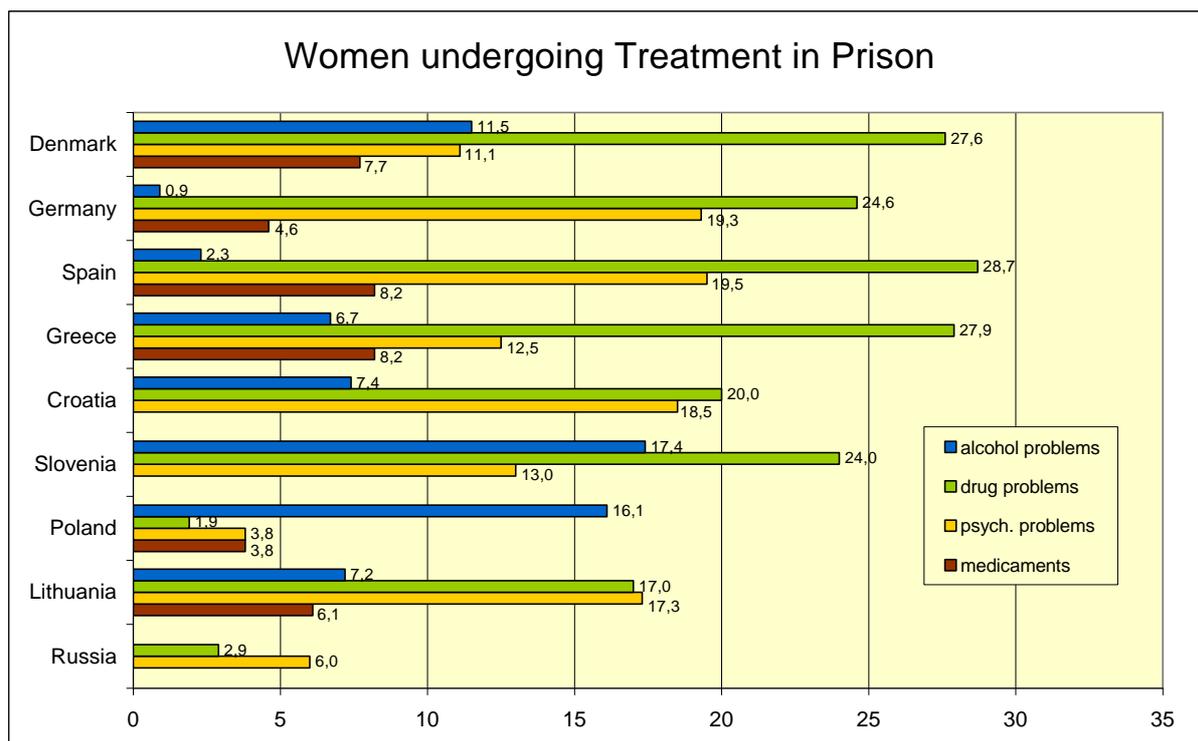
Bei allen anderen Antworten ist das beschriebene Verhalten bei Frauen weniger wahrscheinlich als bei Männern: So trinken Frauen auch eher allein, fangen häufiger erst später an zu trinken, werden allerdings schneller abhängig. Wenn sich Frauen um professionelle Hilfe bemühen, dann eher wenn sie einen abhängigen Partner haben, jedoch weniger schnell, wenn sie selbst betroffen sind. Frauen kommen eher über einen Umweg zur Suchtbehandlung. Im Vordergrund stehen andere rein körperliche Beschwerden oder Erkrankungen, die mit einer Suchtmittelabhängigkeit in Verbindung stehen können, und die eigentliche Abhängigkeit wird erst später zum Thema.

Die dritte Frage (Q III) bezieht sich auf die von ehemals abhängigen Frauen angegebenen Bereiche, die sie als bedeutsam für ein drogenfreies Leben empfinden. Für die befragten Frauen steht dabei weniger eine Bildungs- oder Berufsorientierung im Vordergrund, sondern die Auseinandersetzung mit sich selbst, der Beziehung zu anderen, zum eigenen Körper und zur eigenen Spiritualität.⁹ Damit ist Antwort a) zutreffend. Auch wenn nationale und/oder kulturelle Unterschiede einen Einfluss auf diese Hierarchie bedeutsamer Themen haben dürften, können die Erfahrungen suchtmittelabhängiger Frauen für die Behandlung in anderen Ländern nutzbar gemacht werden.

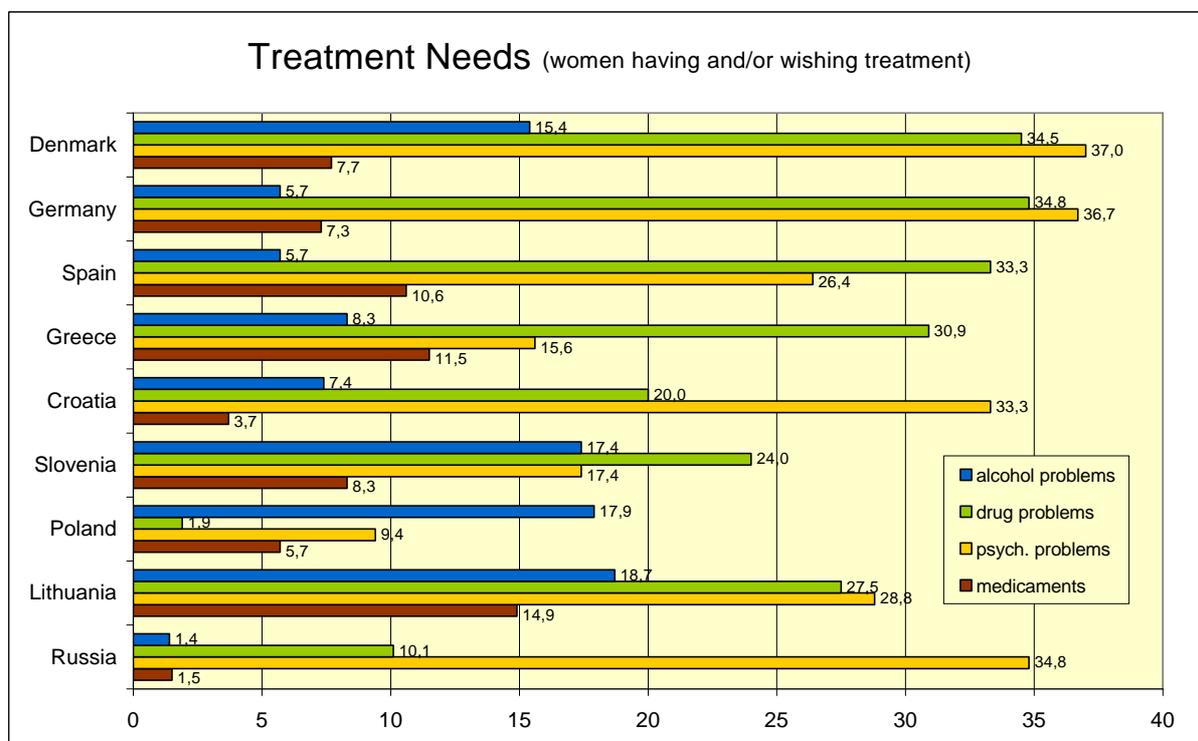
Zusammenfassend ist länderübergreifend davon auszugehen,

- ... dass drogenabhängige inhaftierte Frauen häufig ein geringes Selbstwertgefühl haben,
- ... dass sie verschiedene sexuelle und/oder körperliche Gewalterfahrungen gemacht haben,
- ... dass sie häufig zusätzliche psychische Erkrankungen aufweisen und
- ... dass ihre Drogen- bzw. Suchtkarriere einen schweren Verlauf genommen und erheblichen Einfluss auf ihr delinquentes Verhalten hat.¹⁰

Wie sich der Bedarf an Behandlungsangeboten in unsere Untersuchung in den einzelnen Ländern darstellt, zeigt die folgende Abbildung:



Zum Teil erschreckend sind die Differenzen zwischen der Anzahl der Frauen, die sich aktuell in einem Programm befinden und der Anzahl derer, die einen Bedarf artikulieren.



Während die meisten Anstalten den Bedarf nach Teilnahme an Drogenprogrammen zu einem relativ großen Teil abdecken ist, bleiben die Behandlungsmöglichkeiten für Alkohol- und Medikamentenmissbrauch weit hinter den berichteten Problemen zurück. Der Unterschied zwischen Angebot und Bedarf an psychologischer Beratung oder Behandlung ist am deutlichsten ausgeprägt.

Was sind nun wichtige Aspekte bei der Umsetzung von Behandlungsangeboten? Hierzu noch zwei weitere Fragen:

SUCHTMITTELABHÄNGIGKEIT UND STRAFFÄLLIGE FRAUEN²

IV. Ein umfassendes Behandlungsmodell für Frauen beinhaltet u.a.:

- a. Tägliche Treffen, Drogenaufklärung, Berufsausbildung.*
- b. Gut ausgebildete Bedienstete, streng durchgesetzte Regeln, Berufsausbildung.*
- c. Verbindungen zu gemeindenahen Behandlungsprogrammen, Besuche von Kindern, klar definierte Regeln.*
- d. Aufklärung über: Abhängigkeiten und Konsequenzen, Beziehungen in der Familie und zu anderen wichtigen Personen, Kinderbetreuung und Sorgerecht*

V. In der Arbeit mit suchtmittelabhängigen Frauen ist es wichtig, dass die Bediensteten...

- a. Regeln konsequent und fair durchsetzen.*
- b. adäquates Beziehungsverhalten zeigen, dass als Modell dienen kann.*
- c. sehr gut miteinander kommunizieren.*
- d. den Frauen helfen, Bindungen aufzubauen und Vertrauen zu entwickeln.*

Auf die vierte Frage (Q IV) trifft insbesondere Antwort d) zu. Zu diesem Ergebnis kommt das "Center for Substance Abuse Treatment" (CSAT), das ein Programm zur Behandlung von drogenabhängigen, inhaftierten Frauen entwickelt hat: das *Forever Free Program*.

Dieses kognitiv-verhaltensorientierte Programm beinhaltet neben detaillierter Behandlungsplanung, Einzel- und Gruppenberatung, sowie dem "12-Schritte-Programm" die Bearbeitung von z.B. folgenden Themenbereichen¹¹:

- Vermittlung von Konfliktlösungs- und Bewältigungskompetenzen
- Aufarbeitung der (geschlechtsspezifischen) Entstehungsbedingungen und aufrechterhaltenden Faktoren der Sucht und ihrer Konsequenzen
- Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen
- Selbstbehauptungstraining und Aggressionsbewältigung
- Gesunde und ungesunde Beziehungen: Auseinandersetzung mit problematischen Beziehungsmustern, Co-Abhängigkeit
- sexuelle und physische Gewalterfahrungen, Posttraumatische Belastungsreaktion
- Sexualität und Gesundheit
- Kindererziehung

Wie können nun Bedienstete durch ihr Verhalten die Behandlung unterstützen? Wie kann die fünfte und letzte Frage im oben stehenden Kasten beantwortet werden? – In diesem Fall stimmen tatsächlich alle Antworten. Und alle beschriebenen Verhaltensweisen helfen nicht nur suchtkranken Frauen auf dem Weg zu einem sichereren und gesünderen Leben.

4. Psychische Probleme und Erkrankungen, gesundheitliche Beschwerden

Leitfragen:

- Welche psychischen Probleme sind bei inhaftierten Frauen besonders ausgeprägt?
- Warum leiden sie häufig unter Posttraumatischen Belastungsreaktionen?
- In welchem Ausmaß gibt es andere gesundheitliche Beschwerden?

Besonders in dieser sehr vulnerablen Gruppe von inhaftierten Frauen, in der die Prävalenz von traumatischen Erfahrungen hoch ist und positive, unterstützende Faktoren eher begrenzt sind, werden bereits eine Reihe psychischer Probleme mit in die Anstalt gebracht und zusätzlich durch die Erfahrung der Inhaftierung negativ verstärkt.

Eine große Anzahl von Studien kommt übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass inhaftierte Frauen weitaus häufiger als Frauen aus der Allgemeinbevölkerung Depressionen, Posttraumatische Belastungsreaktionen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen oder andere psychische Erkrankungen aufweisen.

In unserer Untersuchung wurden verschiedene psychische Symptombereiche erfasst (siehe Kasten). Allerdings wurden keine klinischen Fragebögen verwendet, so dass die später dargestellten Ergebnisse auch keine klinisch-psychologische Diagnose darstellen.

Wie bereits beschrieben, können erlebte Gewalterfahrungen in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter zu langanhaltenden psychischen Problemen führen.¹² Eine häufig auftretende Erkrankung als Folge traumatischer Erfahrungen ist die Posttraumatische Belastungsreaktion (PTSD). Opfer von sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung oder Gewalt in Partnerschaftsbeziehungen weisen in einem hohen Maße Symptome von PTSD auf, die sich in drei Bereichen zeigen können:

Intrusionen – ständig wiederkehrende, sich aufdrängende Gedanken an das Ereignis, auch in Form von Flashbacks oder Alpträumen,

Vermeidungsverhalten – Vermeidung von erinnerungsauslösenden Reizen und ein generelles emotionales Taubheitsgefühl, sowie

Erhöhtes Erregungsniveau (Hyperarousal) – Schlafstörungen, Reizbarkeit (auch Wutausbrüche), erhöhte Wachsamkeit.

Unter inhaftierten Frauen wird von Green und Kolleginnen (2005)⁵ eine Prävalenzrate von 22% für aktuelle PTSD berichtet (Punktprevalenz). Im Vergleich dazu ist das Vorkommen von PTSD im Lebenslauf von Frauen in der Allgemeinbevölkerung mit 3-10% sehr viel geringer (Lebensprävalenz).¹³

Betrachtet man die Häufigkeit des Auftretens einer Posttraumatischen Belastungsreaktion als Folge von sexuellem Missbrauch bzw. Misshandlungen in der Kindheit, liegen die Werte bei 27-35%, als Folge von Vergewaltigungen bei 52-55%.¹³ Gerade diese Gewalterfahrungen sind oft Teil der Biographien inhaftierter Frauen.

Komorbide Störungen bei Posttraumatischen Belastungsstörungen¹³:

- *Angststörungen*
- *Depressionen*
- *Suizidalität*
- *Medikamenten-, Alkohol- und Drogenmissbrauch oder -sucht*
- *Somatisierungsstörungen*
- *Herz-Kreislaufkrankungen*

DEPRESSIVITÄT

1. *Ich fühle mich oft niedergeschlagen.*
2. *Ich fühle mich einsam.*
3. *Ich verbringe viel Zeit damit zu grübeln.*
4. *Ich fühle mich oft angespannt.*
5. *Ich fühle mich der Situation völlig ausgeliefert.*

SELBSTVERLETZUNGSRISIKO

1. *Ich habe das Gefühl, dass ich es keinen Tag länger hier aushalte.*
2. *Ich sehe überhaupt keinen Sinn mehr in meinem Leben.*
3. *Manchmal denke ich daran, mir etwas anzutun.*

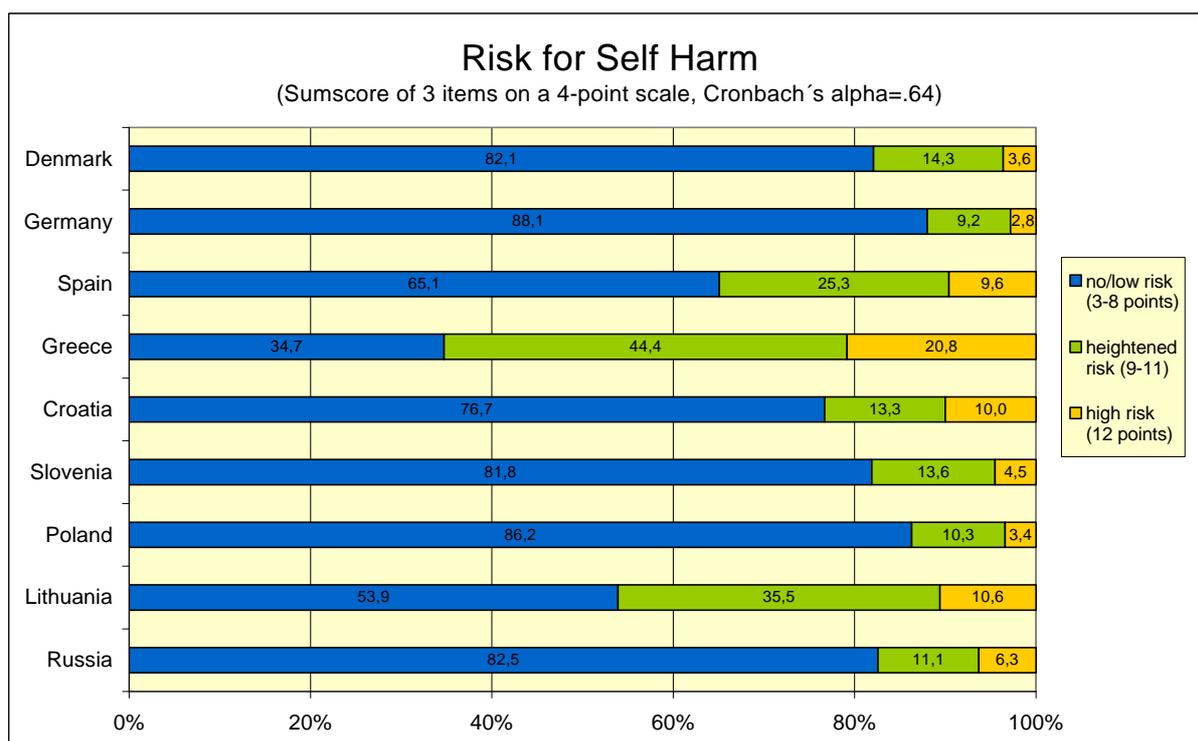
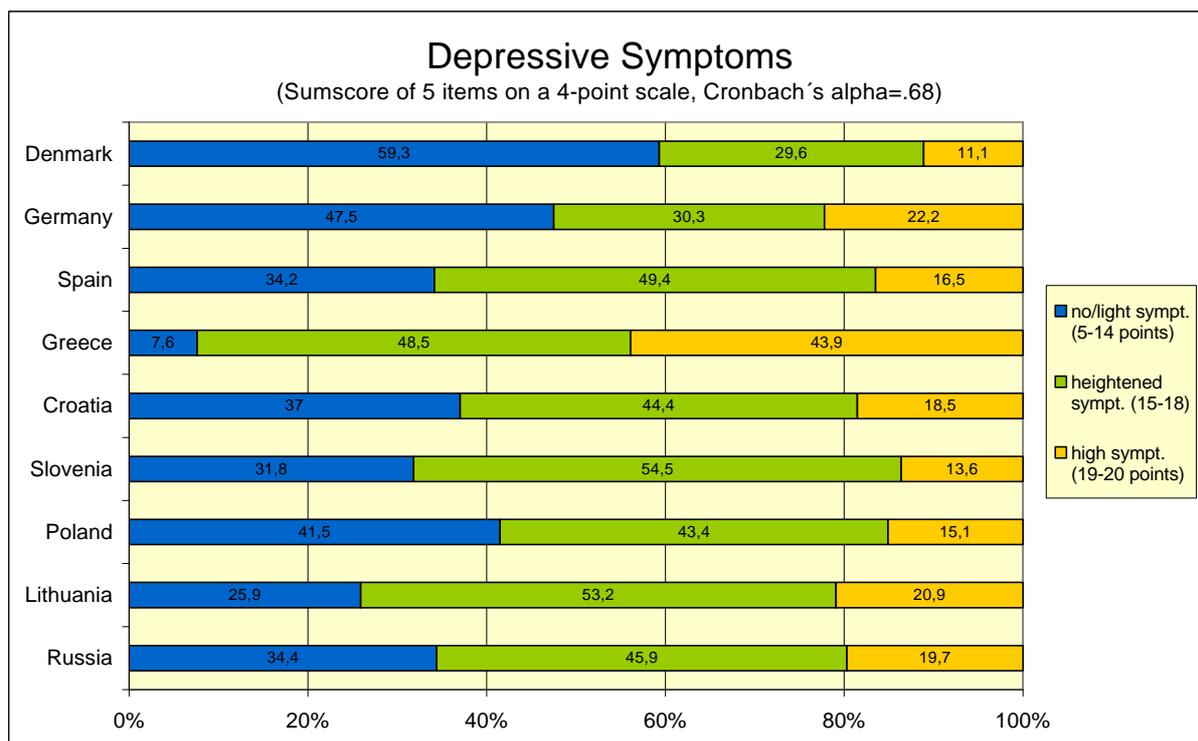
REIZBARKEIT / ERHÖHTES ERREGUNGSNIVEAU

1. *Ich bin oft gereizt und wütend.*
2. *Ich bin oft so zornig, dass ich etwas zerschlagen könnte.*

Liegt eine Posttraumatische Belastungsreaktion vor, dann treten häufig weitere psychische Probleme begleitend auf, wie sie in nebenstehendem Kasten aufgeführt sind.

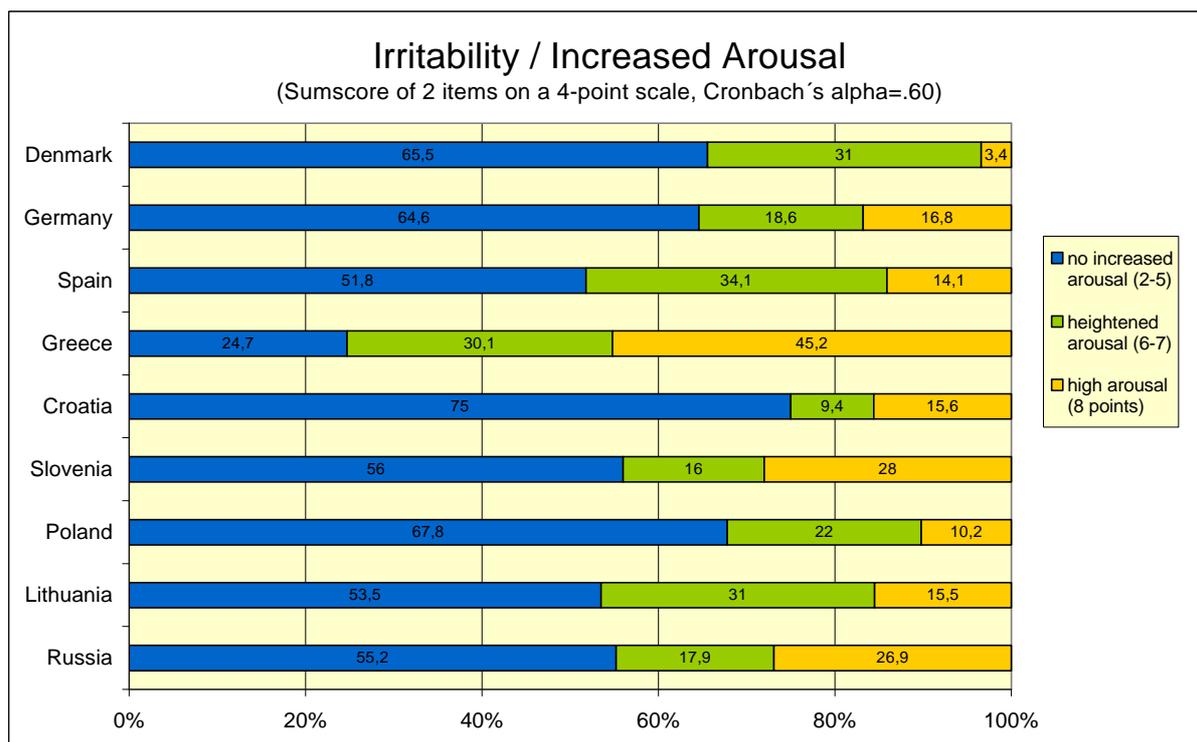
In unserer Untersuchung haben wir nicht erhoben, inwieweit die befragten Frauen unter PTSD leiden, es ist vor dem Hintergrund der Befunde anderer Studien davon auszugehen, dass der Anteil nicht gering sein dürfte.

In der nächsten Abbildung ist das Ausmaß der Depressivität der Frauen in den einzelnen Ländern zu sehen. Betrachtet man nur den Bereich mit ausgeprägter Symptomatik, dann ergibt sich ein Anteil von 11.1% der Frauen in Dänemark bis 43.9% in Griechenland. Der Anteil griechischer Frauen ist ungewöhnlich hoch, findet seine Entsprechung jedoch auch bei den anderen psychischen Problemen. Über die Länder hinweg haben 21,6 % aller befragten Frauen gegenwärtig eine hohe depressive Symptomatik. Dieses Ergebnis korrespondiert mit Befunden von Nicholls und anderen (2004)¹⁴, die in einer Gruppe weiblicher kanadischer Inhaftierter einen Anteil von 17,2% mit schwerer Depression fand, und auch mit der Untersuchung von Green und Kolleginnen (2005)⁵, in der 25% der inhaftierten Frauen aus den USA unter schweren Depressionen litten.



Von der Struktur her zeigt sich beim Selbstverletzungsrisiko ein ähnliches Bild, die Ausprägungen sind allerdings wesentlich geringer. In der Gesamtgruppe liegt der prozentuale Anteil der hoch gefährdeten Frauen bei 8,6%. Wie auch bei der Depressivität lässt sich eine Spanne von 2,8% in Deutschland bis zu 20,8% in Griechenland beobachten. Die Befunde zeigen deutlich, dass inhaftierte Frauen sich zu einem nicht unerheblichen Teil besonders gefährdet einschätzen, sich selbst zu verletzen.

Aber auch ein erhöhtes Erregungsniveau (in Form von Reizbarkeit) kennzeichnet in seiner höchsten Ausprägung 19,7% der inhaftierten Frauen. Hier deutet sich eine andere Verteilung in den Ländern an als bei den beiden vorhergehenden psychischen Problemen: Auch hier haben die griechischen Inhaftierten mit 45% den höchsten Anteil an stark belasteten Frauen, danach folgen die inhaftierten Frauen aus Slowenien und Russland mit 27-28%.



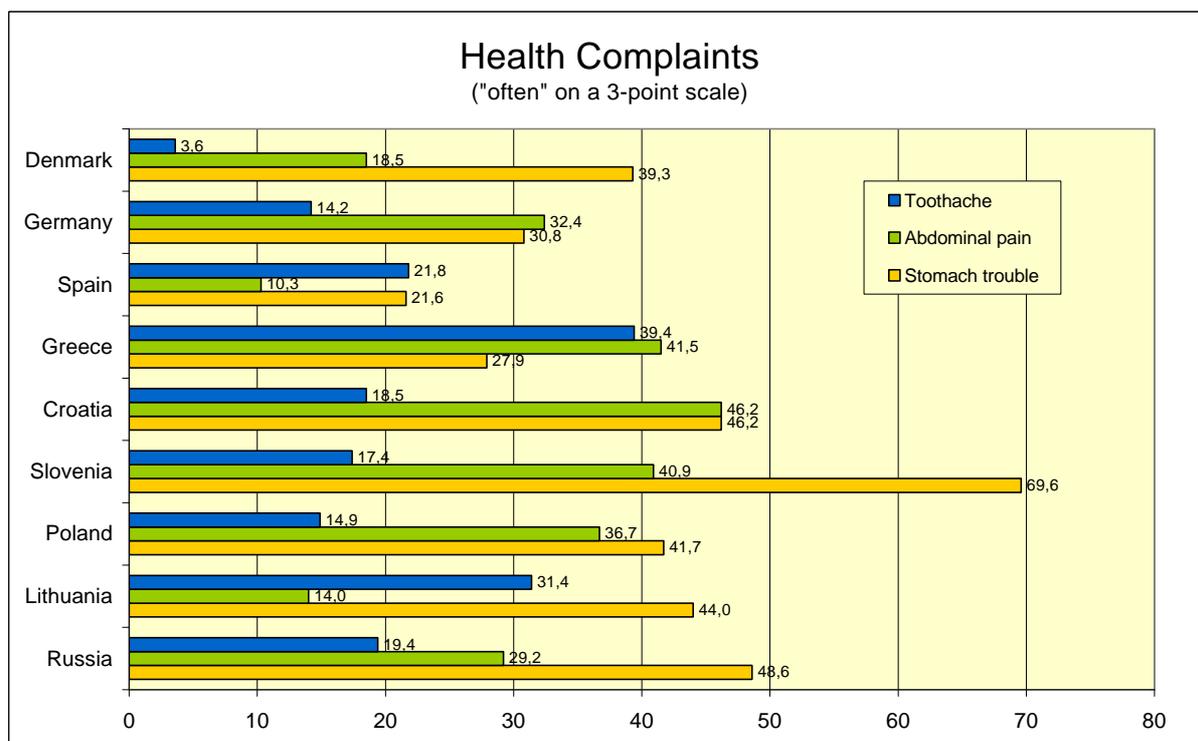
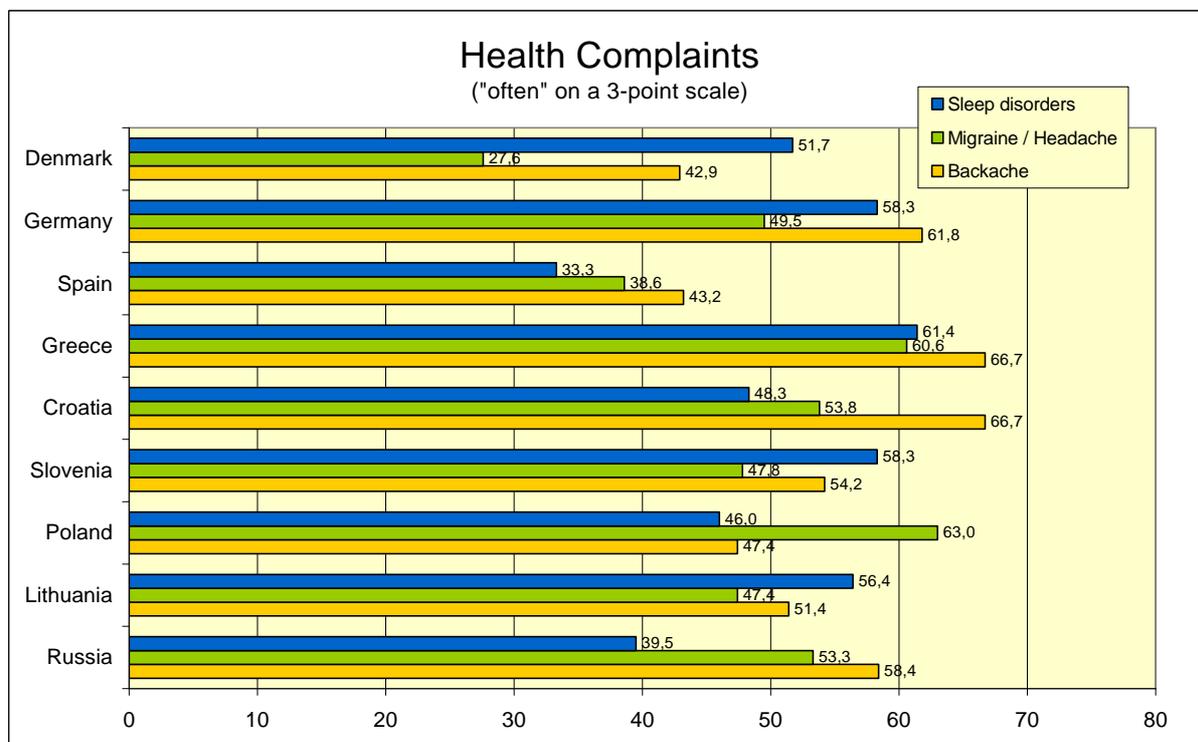
An den vorgestellten Erkenntnissen und Ergebnissen wird deutlich, dass ein erheblicher Anteil inhaftierter Frauen psychische Probleme hat oder psychisch krank ist. Inwieweit diese Probleme mit der Inhaftierung zusammenhängen und welche Faktoren einen Einfluss auf das Ausmaß haben, wird im nächsten Kapitel erörtert.

Im Folgenden soll noch die Belastung inhaftierter Frauen durch andere gesundheitliche Beschwerden beschrieben werden. Zur Veranschaulichung dient zunächst eine Übersicht über unsere Befunde im Vergleich zu anderen Untersuchungen:

HEALTH COMPLAINS	Women's Prison Project (9 countries), N=653	Imprisoned women, N=88 ⁽⁸⁾	Community sample, N=10.233 ⁽¹⁵⁾
Sleep Disorder	50,6%		
Headache / Migraine	49,5%	50%	17%
Backache	54,7%	31%	28%
Toothache	22,6%		
Abdominal pain	26,3%	16%	3%
Stomach trouble	37,8%	22%	8%
<i>Frequency</i>	<i>("often" – 3-point scale)</i>	<i>("often" – 4-point scale)</i>	

Die höheren Prozentzahlen in unserer Untersuchung gegenüber der anderen (deutschen) Studie mit inhaftierten Frauen lassen sich zum Teil auf die unterschiedliche Skalierung zurückführen (nie-selten-oft vs. nie-selten-gelegentlich-oft). Das heißt, dass in unserer Studie die Schwere der Beschwerden vielleicht eher etwas überschätzt wird.

Es bleibt festzuhalten, dass im Vergleich mit der weiblichen Allgemeinbevölkerung inhaftierte Frauen wesentlich häufiger unter diesen körperlichen Beschwerden leiden (die zum Teil eine enge Verbindung zu psychosomatischen Beschwerden haben).



Zusammenfassend konnte gezeigt werden, dass inhaftierte Frauen nicht nur sehr viel häufiger unter psychischen Erkrankungen, sondern auch unter weiteren gesundheitlichen Beschwerden leiden. Ein Teil der psychischen und physischen Probleme ist mit hoher

Wahrscheinlichkeit die Folge von traumatischen Erfahrungen in der Biographie straffälliger Frauen.^{6,8} Gerade das Erkranken an einer Posttraumatischen Belastungsreaktion steht in direktem Zusammenhang mit traumatischen Erlebnissen in Kindheit, Jugend oder Erwachsenenalter.

5. Vulnerable Gruppen: Risikofaktoren und Einflussmöglichkeiten in Haft

Leitfragen:

- Welche Faktoren beeinflussen die psychischen Probleme von Frauen in Haft?
- Inwieweit lassen sich bestimmte Risikogruppen erkennen?
- Welche Möglichkeiten hat die Anstalt oder ein Bediensteter positiven Einfluss zu nehmen?

Auch wenn – wie oben beschrieben – die Ursachen für viele Probleme außerhalb der Haft oder der Anstalt zu suchen sind, so tragen doch die Haftbedingungen dazu bei, bestehende Problemlagen zu verschärfen oder zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund ist es interessant zu wissen, welche Aspekte der Haftsituation einen Einfluss auf Depressivität und Selbstverletzungsrisiko haben. Im Folgenden geht

es zunächst um die Zusammenhänge zwischen einzelnen Faktoren und der Ausprägung depressiver Symptome oder dem Ausmaß des Selbstverletzungsrisikos. In der Tabelle sind die Korrelationen dargestellt (sie können einen Wert zwischen 0 und 1 bzw. -1 annehmen; das Vorzeichen beschreibt die Richtung des Zusammenhangs), signifikante Korrelationen sind gekennzeichnet.

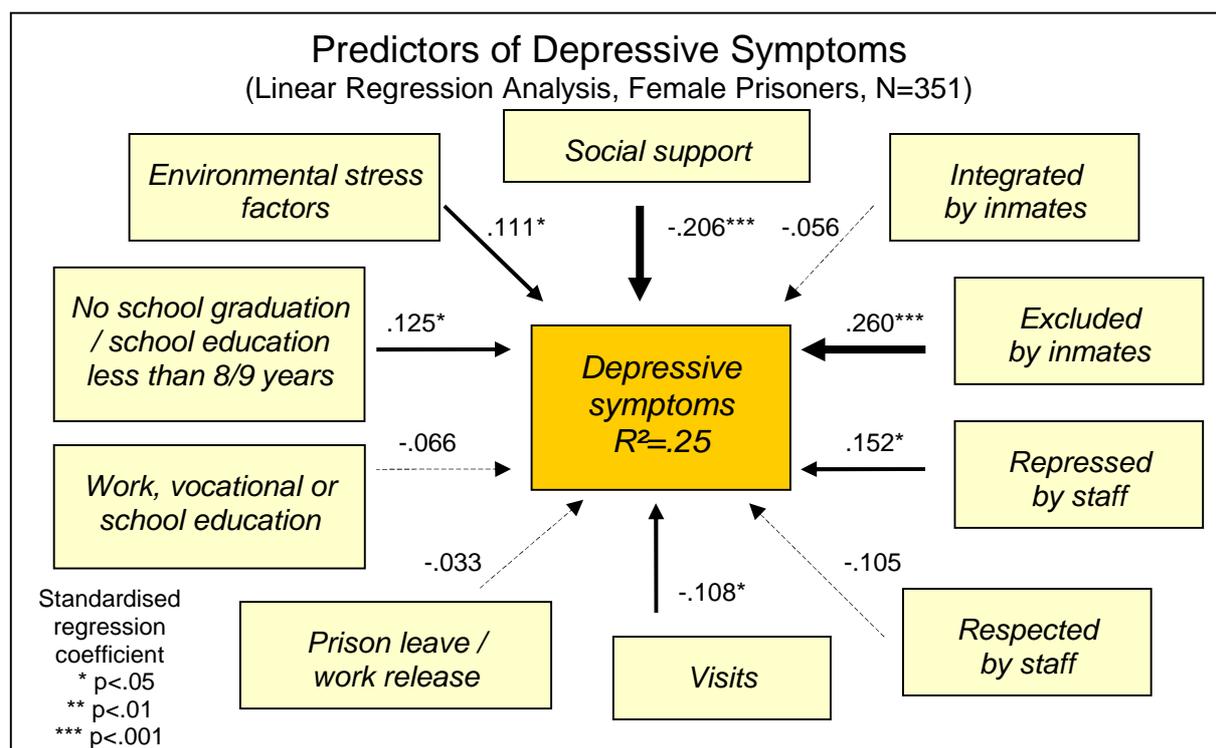
SOCIAL SUPPORT

1. *Ich habe hier jemanden, auf den ich mich verlassen kann.*
2. *Ich kann mit jemandem reden, wenn ich Probleme habe.*
3. *Wenn es mir schlecht geht, gibt es jemanden, der mich tröstet.*
4. *Wenn ich Hilfe brauche, weiß ich, von wem ich sie bekommen kann.*

<i>Correlations between depressive symptomatology / risk harm and different factors (N=351)</i>		
FACTORS	Depressive Symptomatology	Self Harm Risk
1. No school graduation / visiting school < 8/9 years	.16*	.28**
2. Environmental stress factors (lack of privacy, noise, uncomfortable temperatures, bad air)	.25**	.26**
3. Social support (4 items)	-.29**	-.23**
4. Feeling of being integrated by inmates (5 items)	-.21**	-.26**
5. Feeling of being excluded by inmates (3 items)	.38**	.37**
6. Feeling repressed by staff (5 items)	.29**	.36**
7. Feeling respected by staff (6 items)	-.08	-.17*
8. Frequency of visits	-.15*	-.19**
9. Prison leave / work release	-.12	-.13
10. Work, vocational or school education in prison	-.02	.03
	*p<.01; **p<.001	

Eine negativer Zusammenhang lässt sich folgendermaßen lesen: Je höher z. B. die soziale Unterstützung (3./siehe auch Kasten), desto niedriger die depressive Symptomatik ($r=-.29$) und das Selbstverletzungsrisiko ($r=-.23$).

Um die Frage noch genauer beantworten zu können, inwieweit diese Faktoren einen direkten Einfluss auf die psychischen Probleme haben, wurden sie gemeinsam als Model untersucht.



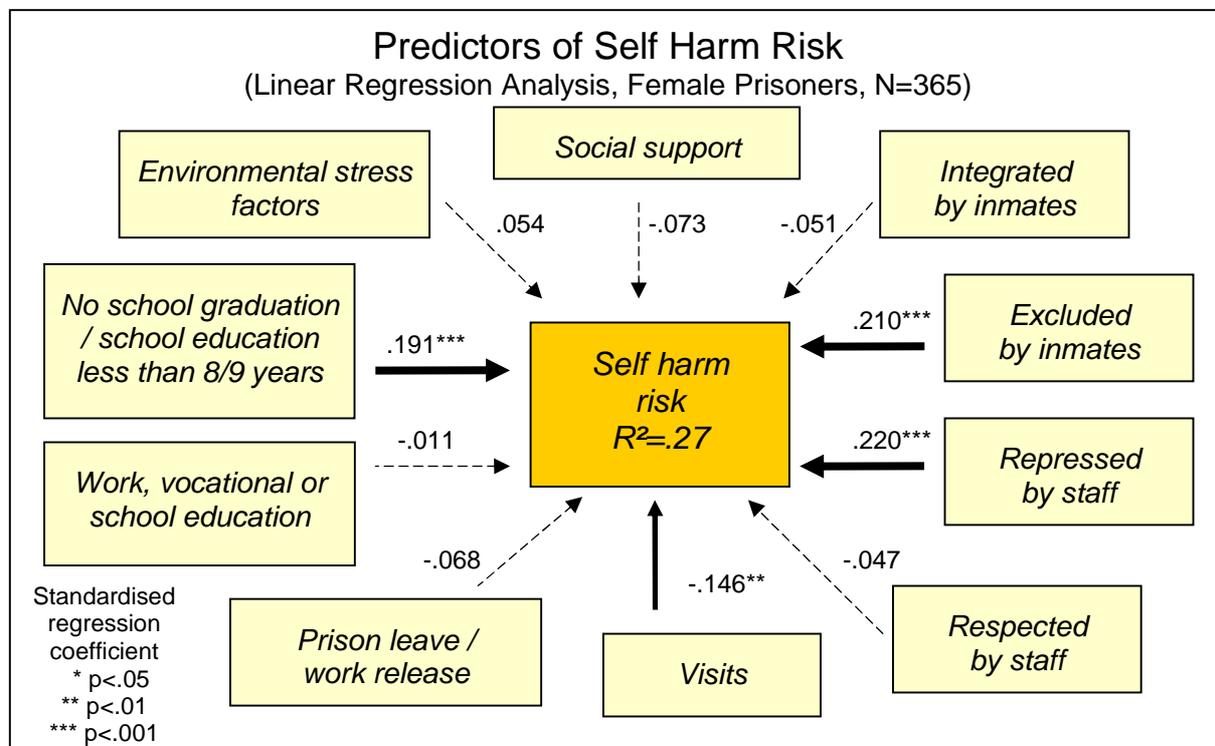
Selbst wenn man unter methodischen Gesichtspunkten eine vorsichtige Interpretation der Daten vornehmen sollte, lassen sich auf jeden Fall interessante Aspekte beobachten.

Einen ganz wesentlichen Einfluss hat das Vorhandensein sozialer Unterstützung. Ein Mangel daran, das Gefühl im Ernstfall niemanden zu haben, führt zu einer deutlichen Erhöhung der depressiven Symptomatik. Auf der anderen Seite haben zwei weitere positive zwischenmenschliche Faktoren, nämlich unter Gefangenen integriert zu sein oder von Bediensteten respektiert zu werden, keinen bedeutsamen Einfluss. Zum einen mag das daran liegen, dass sich der weitaus größte Teil der Frauen eher integriert und auch eher respektiert fühlt. Eine andere Erklärung wäre, dass es für Frauen wichtiger zu sein scheint nahe Bezugspersonen zu haben als die Anerkennung durch die Gesamtgruppe der Inhaftierten oder Bediensteten. Dagegen spricht der starke Einfluss der Ausgrenzung durch Mitgefangene. Und auch Ablehnung oder Unterdrückung durch Bedienstete führt zu einer Steigerung der Depressivität.

Übereinstimmend mit anderen Studien fanden wir einen bedeutsamen protektiven Effekt der Kontakte zur Außenwelt in Form von Besuchen. Im Gegensatz dazu und zu einer von uns durchgeführten Untersuchung im Männerstrafvollzug haben Ausgang, Hafturlaub oder Freigang bei den Frauen in dieser Untersuchung kaum einen Einfluss. Allerdings muss man hier bedenken, dass die Möglichkeit, die Anstalt zu verlassen, in einigen Ländern fast gar nicht vorhanden ist und dann auch keinen Einfluss haben kann. Auch die Teilnahme an sinnvollen Aktivitäten wie Arbeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung wirken sich nicht bedeutsam auf das psychische Befinden aus.

Schlechte Schulbildung hat scheinbar einen Einfluss auf depressive Symptomatik. Hier muss geprüft werden, ob nicht eigentlich andere, dahinter liegende Faktoren für diesen Zusammenhang verantwortlich sind: z. B. könnten sich dahinter problematische biographische Erfahrungen oder schwierige Sozialisationsbedingungen verbergen, die wiederum die Depressivität beeinflussen. Beim letzten Aspekt kann übereinstimmend mit anderen Forschungserkenntnissen¹⁵ geschlossen werden, dass durch schlechte Haftbedingungen die depressive Verstimmung bei Inhaftierten steigt.

Untersucht man den Einfluss derselben Faktoren auf das Selbstverletzungsrisiko, dann haben insbesondere vier Variablen einen sehr starken Effekt. Zunächst ist wie vorher die schlechte Schulbildung zu nennen, hinter der sich möglicherweise ungünstige Sozialisations-erfahrungen verbergen. Ganz extrem ist hier der Einfluss der gefühlten Ablehnung durch andere Inhaftierte und durch die Bediensteten. Als letzter eher schützender Faktor ist der Besuch zu nennen: mehr Besuche verringern das Selbstverletzungsrisiko der Frauen.



Wie können gerade die Gruppen näher beschrieben werden, die in einem ganz besonderen Ausmaß bestimmte Probleme haben und damit zu einer besonders vulnerablen Gruppe oder auch Risikogruppe zählen?

Im Folgenden werden drei verschiedene Gruppen getrennt betrachtet (zum Vergleich werden die anderen inhaftierten Frauen gesondert dargestellt):

1. Frauen mit *Drogenproblemen*
2. Frauen mit *hoher depressiver Symptomatik* (vgl. Kap. 4)
3. Frauen mit *hohem Selbstverletzungsrisiko* (vgl. Kap. 4)

CONTEXT VARIABLES	Female inmates with ...			Other inmates (n=281)
	Drug Problems (n=159)	high Depressive Symptoms (n=124)	high Self Harm Risk (n=52)	
low school education	24,8%	29,7%	34,7%	15,7%
high school education	26,8%	31,5%	30,6%	36,1%
imprisoned before	51,3%	27,3%	23,1%	25,7%
disciplinary punished	44,9%	28,0%	30,0%	27,8%
visits (almost never)	33,4%	29,7%	39,2%	26,1%
program participation	57,5%	29,3%	26,5%	22,1%

Die vorangehende und auch die nachfolgenden Tabellen geben einen guten Einblick in die unterschiedlichen Problemlagen und begleitenden Faktoren in den drei Gruppen. Zwischen den drei Risikogruppen gibt es Überschneidungen, in der vierten Gruppe allerdings hat

niemand Drogenprobleme, eine hohe Depressivität oder ein hohes Selbstverletzungsrisiko. In dieser Gruppe gibt es durchaus andere Probleme, die hier aber nicht beachtet wurden (z.B. Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch, andere psychische Erkrankungen).

Deutlich höher als in allen Vergleichsgruppen ist bei denjenigen mit Drogenproblemen der Anteil bereits früher inhaftierter und in Haft disziplinarisch bestraffter Frauen. Gleichzeitig nehmen aus dieser Gruppe weit über die Hälfte an Programmen in der Anstalt teil. Dies erklärt sich zum großen Teil mit den oftmals angebotenen Anti-Drogen-Programmen. Interessant an der oberen Tabelle ist zudem der sehr hohe Anteil in der Gruppe der Frauen mit hohem Selbstverletzungsrisiko, die keinen oder fast keinen Besuch erhalten.

HEALTH ISSUES	Female inmates with ...			Other inmates (n=281)
	Drug Problems (n=159)	high Depressive Symptoms (n=124)	high Self Harm Risk (n=52)	
Hepatitis	43,9%	13,3%	8,9%	10,2%
HIV / AIDS	11,9%	3,5%	2,2%	5,4%
women often having... sleep disturbances	56,2%	72,3%	81,3%	42,8%
headache / migraine	45,2%	66,9%	73,5%	43,2%
backache	55,9%	65,3%	63,3%	52,6%
abdominal trouble	25,3%	34,9%	52,2%	23,7%
suffering hard/very hard from a lack of privacy	52,3%	60,5%	80,4%	49,8%

Betrachtet man nun die gesundheitlichen Aspekte, die mit den jeweiligen Risikofaktoren einhergehen, hat unter den drogenabhängigen Frauen ein hoher Anteil Hepatitis oder HIV/AIDS. Unter anderen gesundheitlichen Beschwerden (insbesondere jenen mit häufig psychosomatischem Charakter) leiden besonders die sehr depressiven und noch mal mehr die stark selbstgefährdenden Frauen. Dieses Muster zeigt sich auch beim Anstaltsklima (siehe unten). Im Hinblick auf die erlebte Spannung und ein Gefühl von Bedrohung in der Anstalt finden wir einen deutlichen Anstieg von unserer vierten Gruppe über die Gruppe mit Drogenproblemen bis hin zur Gruppe mit hohem Selbstverletzungsrisiko.

PRISON CLIMATE	Female inmates with ...			Other inmates (n=281)
	Drug Problems (n=159)	high Depressive Symptoms (n=124)	high Self Harm Risk (n=52)	
extremely tense	42,7%	61,7%	68,2%	34,0%
extremely hostile	19,7%	40,0%	58,1%	11,5%
being victimised during imprisonment	74,8%	77,6%	77,1%	60,1%
feeling excluded (inmates)	5,3%	23,6%	32,0%	6,2%
feeling included (inmates)	59,6%	52,8%	40,4%	55,0%
feeling repressed (staff)	19,9%	30,1%	48,1%	11,9%
feeling respected (staff)	43,2%	49,6%	46,2%	50,7%

Ein anderer Aspekt, der sichtbar wird, ist der starke Einfluss negativer Rückmeldung oder Ablehnung anderer, der viel deutlicher ist als die Unterschiede bei positiven zwischen-

menschlichen Erfahrungen. Im Durchschnitt fühlt sich ein Viertel der depressiven und ein Drittel der selbstgefährdenden Frauen ausgeschlossen von anderen Mitgefangenen und abgelehnt (wenn nicht gar unterdrückt) von Bediensteten.

Schließlich zeigt sich bei den psychologischen Aspekten, dass weniger als ein Fünftel der drogenabhängigen Frauen auch schwer depressiv ist, während von den Frauen mit hohem Selbstverletzungsrisiko fast zwei Drittel manifeste depressive Symptome zeigen. Umgekehrt ist aus der Depressivitätsgruppe ein Viertel selbstgefährdend. Hohe Reizbarkeit und ein erhöhtes Erregungsniveau (welches auch ein Symptom einer Posttraumatischen Belastungsreaktion darstellen kann) ist – bei einer Steigerung des Anteils über die drei Gruppen – erneut am häufigsten unter den Frauen mit hohem Selbstverletzungsrisiko zu finden. In dieser Gruppe und der Gruppe sehr depressiver Frauen ist das Leiden unter einem Mangel an sozialer Unterstützung am stärksten.

In allen drei untersuchten Risikogruppen gibt es einen erheblichen Behandlungsbedarf im Hinblick auf psychische Probleme. Am deutlichsten zeigt sich dieser Behandlungsbedarf in der Gruppe der Frauen, die am meisten gefährdet sind, sich selber etwas anzutun. Dieser Hilfs- und Unterstützungsbedarf sollte daher von den Bediensteten und der Anstalt sehr ernst genommen werden.

MENTAL HEALTH	Female inmates with ...			Other inmates (n=281)
	Drug Problems (n=159)	high Depressive Symptoms (n=124)	high Self Harm Risk (n=52)	
high depressive symptoms	17,7%	-----	63,8%	-----
high self harm risk	6,5%	24,8%	-----	-----
high irritability / increased arousal	20,1%	41,5%	64,7%	11,0%
suffering from a lack of social support	15,3%	20,5%	26,5%	7,5%
need for psychological treatment	45,5%	37,1%	56,0%	19,1%

Um das Risiko für psychische Probleme und für Selbstgefährdungen zu reduzieren, sollten auf der einen Seite die materiellen Haftbedingungen verbessert werden, auf der anderen Seite sollten insgesamt die zwischenmenschlichen Kontakte positiv gefördert werden: einmal Kontakte außerhalb der Anstaltsmauern in Form von vermehrten Besuchs- und Ausgangsmöglichkeiten, zum anderen innerhalb der Anstalt, indem soziale Kontakte erleichtert und unterstützt werden und ein sicheres und positives Gefängnislima erzeugt wird. Darüber hinaus bedarf es – je nach Anstalt – einer erheblichen Ausweitung der Angebote an Programmen und insbesondere an psychotherapeutischer Behandlung.

Was aber können Bedienstete leisten? Wie können sie Verhalten sicher einschätzen, Risiken erkennen und angemessen darauf reagieren?

Eine erste Voraussetzung ist das Wissen um Hintergründe und um die Folgen bestimmter Erfahrungen, d.h. ein Verständnis von Traumaerfahrungen und ihren Auswirkungen auf das Verhalten ist immens wichtig. Je mehr Bedienstete in der Lage sind, bestimmte Symptome zu erkennen oder auch ein bestimmtes Verhalten als Folge gelernter Verhaltensmuster zu identifizieren, um so sicherer sind sie selbst in ihrem Verhalten. Bestimmte Verhaltensweisen können besser eingeordnet werden und der Umgang mit ihnen fällt leichter. Auf der anderen Seite können Bedienstete mit dem vermehrten Wissen auch die Bedürfnisse der Frauen eher einschätzen.

Hierzu zählen zunächst die Bereiche "Sicherheit" und "Respekt". Sicherheit ist für viele Frauen das grundlegendste Bedürfnis und bedeutet neben einem schützenden Umfeld insbesondere die Abwesenheit von jeder Art von physischem, sexuellem und verbalem Missbrauch.¹⁷ Eine sichere und unterstützende Umgebung ist der Grundstein eines positiv verlaufenden Resozialisierungsprozesses.¹⁸

Wie sieht es allerdings aus, wenn sich jemand in einer Krise befindet, und sich die Frage aufdrängt, ob eine Suizidgefahr besteht?

In unserer Untersuchung haben wir die jeweiligen Anstalten nach der Anzahl der Suizide und Suizidversuche innerhalb eines bestimmten Jahres gefragt. Von vollendeten Suiziden wurde aus keiner Anstalt berichtet. Dagegen variierten die Angaben über Selbsttötungsversuche sehr deutlich zwischen den Ländern. Interessant ist die Angabe aus einer griechischen Anstalt, dass es keine Suizidversuche, allerdings Selbstverletzungen der Frauen gegeben habe. Inwiefern manche Selbstverletzungen eventuell ebenfalls als Suizidversuche eingeordnet werden könnten soll an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden, auch nicht die fehlenden Angaben anderer Anstalten.

Country / Prison (number of inmates)	Suicide Attempts	Country / Prison (number of inmates)	Suicide Attempts
<i>Denmark</i> 4 Prisons (108)	no attempts	<i>Lithuania</i> 1 prison (183)	no attempts
<i>Germany</i> 4 Prisons (411) 1 prison	no attempts n/a	<i>Poland</i> 1 prison (438) 1 prison	15 attempts n/a
<i>Spain</i> 1 prison (160) 1 prison (199)	some attempts 3 attempts	<i>Russia</i> 1 prison (280)	no attempts
<i>Greece</i> 1 prison (300) 1 prison (22)	17 attempts no attempts but self harm behavior	<i>Croatia</i> 1 prison (62)	no attempts
		<i>Slovenia</i> 1 prison (29)	1 attempt

Legt man diese Angaben der jeweiligen Anstaltsleitungen zugrunde, so finden die häufigsten Suizidversuche in einer griechischen und einer polnischen Anstalt statt. In Spanien hat es in dem Referenzjahr ebenfalls "einige" Selbsttötungsversuche gegeben. Bis auf einen weiteren Suizidversuch in Slowenien, werden aus allen anderen Ländern keine Versuch berichtet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Gefahr von Selbstverletzungen und Suizidversuchen eine wichtige Rolle in der Arbeit mit inhaftierten Frauen spielt, auch wenn sich das Ausmaß je nach Anstalt unterschiedlich darstellt.

Die Arbeitsgruppe um Ortiz, die sich für das National Institute of Corrections in den USA mit der Gesundheit von Frauen in Haft beschäftigt hat, führt (situative) Risikofaktoren auf, die die Gefahr eines Suizid(versuch)s steigern²:

- Autoritäres Umfeld (Probleme Erwartungen zu erfüllen, nicht gewillt oder in der Lage klaren Regeln zu folgen)
- Isolation von Familie und Freunden (Verlust des sozialen Unterstützungssystems, unabhängig davon, wie schwach es vielleicht war)
- Herabwürdigende Aspekte der Inhaftierung
- Ängste
- Kürzliche Einnahme von Drogen oder Alkohol

- Schuld oder Scham wegen der Haftstrafe (besonders bei erster Inhaftierung)
- Psychische Erkrankung
- Übermächtige Sorgen um Familie und Kinder
- Urlaubszeit / Feiertage (Wahrnehmung, dass alle anderen mit ihren Familien feiern, sehr depressionsfördernde Zeit)

Zusätzlich zu diesen Faktoren, die zum Teil nur auf den Strafvollzug zutreffen, sollten noch jene berücksichtigt werden, die eher das Denken und Fühlen der betroffenen Person in den Mittelpunkt stellen (s. Kasten).

Zusammen mit den oben beschriebenen Problemen, die mit einem hohen Selbstverletzungsrisiko einhergehen, sollte ein erster Überblick über die Gefühlslage suizidgefährdeter Frauen gegeben werden.

Zum Schluss dieses Kapitels sollen noch leitende Prinzipien für den Frauenvollzug von Bloom, Owen und Covington zitiert werden, die sich zum Teil an die Bediensteten, zum großen Teil aber besonders an die Anstaltsleitungen wendet:

CHARAKTERISTIKA

EINER SUIZIDGEFÄHRDETEN PERSON¹⁹

1. *fühlt sich hilflos (das Ausmaß erlebter Hilflosigkeit und Depression gilt als deutlichster Hinweis);*
2. *hat einen eingengten "Tunnel-Blick" und kann keine Handlungsalternativen sehen (schwarz/weiß-Denken);*
3. *zeigt starres Denken und die Unfähigkeit Alternativen zu entwickeln*
4. *zeigt schlechte Problemlösungskompetenzen insbesondere im zwischenmenschlichen Bereich, denkt die eigenen Gedanken und Handlungen und deren Konsequenzen nicht zu Ende;*
5. *überschätzt die Unlösbarkeit des eigenen Problems;*
6. *zeigt eine geringe persönliche Kontrollüberzeugung und ein geringes Selbstwertgefühl (geringe Selbstwirksamkeit);*
7. *hat das Gefühl, dass der gegenwärtige Stress niemals aufhören wird;*
8. *ist zwanghaft mit der Gegenwart beschäftigt;*
9. *sieht Suizid als die wünschenswerteste (oder einzige) Lösung*

GENDER RESPONSIVE STRATEGIES – GUIDING PRINCIPLES:¹

1. **Gender**

Acknowledge that gender makes a difference. /

Anerkennen, dass das (soziale) Geschlecht einen Unterschied macht.

2. **Environment**

Create an Environment based on safety, respect, and dignity. /

Schaffen einer Umgebung, die auf Sicherheit, Respekt und Würde basiert.

3. **Relationships**

Develop policies, practices and programs that are relational and promote healthy connections to children, family, significant others, and the community. /

Entwicklung von Strategien, Praktiken und Programmen, die aufeinander abgestimmt sind und gesunde Beziehungen zu Kindern, Familie, anderen wichtigen Personen und zur Gesellschaft fördern.

4. **Services and supervision**

Address substance abuse, trauma, and mental health issues through comprehensive, integrated and culturally relevant services and appropriate supervision. /

Ansprechen von Substanzabhängigkeiten, Trauma und psychische Gesundheit durch umfassende, integrative und kulturell bedeutsame Angebote und entsprechende Supervision.

5. **Socioeconomic status**

Provide women with opportunities to improve their socioeconomic conditions. / Bereitstellung von Möglichkeiten für Frauen ihre sozioökonomische Lage zu verbessern.

6. **Community**

Establish a system of community supervision and reentry with comprehensive, collaborative services. / Einrichtung eines Systems von gemeindenaher Supervision und Wiedereingliederung mit übergreifenden, kooperierenden Diensten.

Literatur

- ¹ Bloom, B., Owen, B. & Covington, S. (2003). Gender responsive strategies – Research, practice, and guiding principles for women offenders. Legal Consultant: M. Raeder. *National Institute of Corrections, Acc.-No. 018017.*
- ² National Institute of Corrections (Ed.)(2001). Prison Health Care: Women Offenders [Lesson plans and participant's manual]. Program Coordination by M. Ortiz; Contributions by K. McVey, A. Schmidt, R. Jackson & C. Newkirk; Technical Assistance by B. Gurnell. *National Institute of Corrections, Acc.-No. 016721.*
- ³ Cicero, J.H. & DeConstanzo, E.T. (2000). Sentencing women offenders. A training curriculum for judges. A project of the National Association of Women Judges. *National Institute of Corrections, Acc.-No. 016419.*
- ⁴ Bureau of Justice Statistics (1999). *Special report: Women offenders.* Washington, DC: US Department of Justice.
- ⁵ Guthrie, R.K. (1999). *The prevalence of Posttraumatic Stress Disorder among federal prison inmates.* Morgantown: Unpublished doctoral dissertation.
- ⁶ Green, B.L., Mirinda, J., Daroowalla, A. & Siddique, J. (2005). Trauma exposure, mental health functioning and program needs of women in jail. *Crime & Delinquency, 51,* 133-151.
- ⁷ Islam-Zwart, K.A. & Vik, P.W. (2004). Female adjustment to incarceration as influenced by sexual assault history. *Criminal Justice and Behavior, 31,* 521-541.
- ⁸ Schröttle, M. & Müller, U. (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Teilpopulation 3 – Erhebung von Inhaftierten. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen & Jugend (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.* Berlin: BMFSFJ.
- ⁹ Covington, S. (2002). *A women's journey home: Challenges for female offenders.* Washington, DC: The Urban Institute.
- ¹⁰ Hall, E., Prendergast, M.L., Wellisch, J., Patten, M. & Cao, Y. (2004). Treating drug-abusing women prisoners: An outcome evaluation of the forever free program. *The Prison Journal, 84,* 81-105.
- ¹¹ Prendergast, M.L., Hall, E. & Wellisch, J. (2003). Outcome Evaluation of the forever free substance abuse treatment program: One year post-release outcomes. *US Department of Justice, No. 199685.*
- ¹² Kestermann, C. (1995). *Posttraumatische Belastungsreaktionen bei Kindern. Eine theoretische und empirische Annäherung.* Bonn: unveröff. Diplomarbeit
- ¹³ Maercker, A. (2003). Besonderheiten bei der Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung. In A. Maercker (Hrsg.), *Therapie der Posttraumatischen Belastungsstörungen* (S. 37-52). 2. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer.
- ¹⁴ Nicholls, T.L., Lee, Z. Corrado, R.R. & Ogloff, J.R.P. (2004). Women inmates' mental health needs: Evidence of the validity of the Jail Screening Assessment Tool (JSAT). *Inter-national Journal of Forensic Mental Health, 3,* 167-184.
- ¹⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen & Jugend (Hrsg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.* Berlin: BMFSFJ.
- ¹⁶ Cooper, C. & Berwick, S. (2001). Factors affecting psychological well-being of three groups of suicide prone prisoners. *Current Psychology, 20,* 169-182.
- ¹⁷ McCampbell, S.W. (2005). Gender responsive strategies for women offenders – The gender-responsive strategies project: Jail applications. U.S. Department of Justice, *National Institute of Corrections, Acc.-No. 020417.*

¹⁸ Bloom, B., Owen, B. & Covington, S. (2005). Gender responsive strategies for women offenders – A summary of research, practice, and guiding principles for women offenders. *National Institute of Corrections, Acc.-No. 020418*.

¹⁹ Ellis, T.E. (1986). Towards a cognitive therapy for suicidal individuals. *Professional Psychology: Research and Practice*, 17, 125-130.

Hinweise:

Die Artikel und Aufsätze, die vom *National Institute of Corrections* herausgegeben wurden, sind unter der URL www.nicic.org als pdf-Dateien erhältlich. Unter der Rubrik "Women Offender Issues" ist zudem weitere Literatur zum Thema verfügbar.

Der Bericht der *Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland* ist unter der URL www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen,property=pdf.pdf in deutscher Langfassung und unter der URL <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/kurzfassung-gewalt-frauen-englisch,property=pdf.pdf> in englischer Kurzfassung abrufbar.

Ausblick – 5 Thesen zum Frauenstrafvollzug

Frieder Dünkel

Die vorliegende international vergleichende Studie zum Frauenstrafvollzug zeigt, dass die Lebens- und Haftbedingungen im Frauenstrafvollzug in vielerlei Hinsicht problematisch und reformbedürftig sind. In keinem der einbezogenen Länder ist die Situation vollkommen zufrieden stellend, zudem zeigen sich in einigen Ländern spezifische und besonders akzentuierte Problemlagen, die den internationalen Menschenrechtsstandards nicht entsprechen.

Die Anlage der Untersuchung und die Erfahrung aus früheren Projekten der Forschungsgruppe am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald ermöglichen zumindest partiell auch einen Vergleich zum Männererwachsenenvollzug (hierzu *Dünkel/Kestermann/Morgenstern* 2006). Hierbei wurde deutlich, dass über die gemeinsamen Aspekte, die aus dem Leben in einer totalen Institution resultieren, hinausgehend spezifische Bedürfnislagen und Probleme im Frauenvollzug zu beachten sind.

Zugleich hat die vorliegende Studie gezeigt, dass die Insassen des Frauenstrafvollzugs von der Deliktsstruktur der Einweisungsstrafen her und von ihrer Legalbiographie (Vorstrafen etc.) ein erheblich geringeres Gefährdungspotential aufweisen als männliche Gefangene (vgl. *Zolondek* 2005 und in diesem Band). Dieser Tatsache wird im Rahmen der Vollzugsgestaltung vor allem dort kaum Rechnung getragen, wo Frauen in Abteilungen des Männervollzugs untergebracht werden. Man kann daher insgesamt von einer weitgehenden „Übersicherung“ des Frauenvollzugs ausgehen.

Eine erste These lautet daher:

- (1) Der Frauenvollzug kann bzw. könnte „weitgehend in freien Formen“²⁸ vollzogen werden. Die gegenwärtige Vollzugsgestaltung beinhaltet eine Überbewertung von Sicherheitsbelangen.

Die Bedeutung erweiterter Besuchsregelungen, von Ausgang, Hafturlaub und Freigang sowohl für das psychische Wohlbefinden (vgl. *Kestermann* in diesem Band) als auch für die soziale Wiedereingliederung wird auch in der vorliegenden Studie bestätigt.

²⁸ So die Formulierung des deutschen Jugendgerichtsgesetzes für den Jugendstrafvollzug, vgl. § 91 Abs. 3 dJGG)

Als *spezifische Problemlagen*, die im Rahmen der Vollzugsgestaltung und Behandlung zu beachten sind, haben sich folgende herausgestellt (vgl. Carlen 2002; Carlen/Worall 2004; Green et al. 2005; Kestermann/Zolondek 2005; Kestermann und Zolondek in diesem Band):

- Mütter mit minderjährigen Kindern außerhalb oder innerhalb der Anstalt (ggf. im Rahmen von Mutter-Kind-Einrichtungen in der Anstalt),
- Familiäre Beziehungs- und Bindungsprobleme (Scheidung, Trennung, Abhängigkeit etc.),
- Psychische und Gesundheitsprobleme, z. B.
- der erhöhte Anteil von Frauen mit depressiven Symptomen,
- Erfahrungen mit Selbstmordversuchen, Gefährdungen bzgl. Selbstverletzungstendenzen,
- Alkohol-/Drogen-/Medikamentenabhängigkeit,
- Frühere Erfahrungen von Viktimisierungen (Gewalt, ggf. Kindesmisshandlung, Vergewaltigung) und Erniedrigungen und damit zusammenhängende Traumatisierungen,
- Probleme bzgl. eines niedrigen Selbstwertgefühls,
- Stigmatisierungserfahrungen im Rahmen der Strafverfolgung,
- Haftbedingte Probleme wie z. B.
- unzulängliche Unterbringungsbedingungen (beengte räumliche Situation, Überbelegung und andere Stressfaktoren, fehlende Aktivitäten, Arbeit, Ausbildung etc.),
- heimatferne Unterbringung und damit erschwerte Kontaktmöglichkeiten zu Familie und wichtigen Bezugspersonen.

Als zweite These lässt sich feststellen:

- (2) Der Frauenvollzug muss durch Sensibilisierung und besondere Ausbildung/Schulung des Vollzugspersonals auf diese Problemlagen eingehen (vgl. im Einzelnen Kestermann in diesem Band).

Dritte These:

- (3) Die Beseitigung struktureller Defizite im Hinblick auf eine menschenwürdige Unterbringung (Überbelegung, unzulängliche räumliche und personelle Ausstattung des Frauenvollzugs etc.) liegt in der Verantwortung der Justizverwaltungen. Die Unterlassung struktureller Verbesserungsmöglichkeiten stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.

Dauerhafte Überbelegung wird vom Anti-Folter-Komitee des Europarats als unmenschliche Behandlung angesehen, sie widerspricht im Übrigen den im Beitrag von *Morgenstern* erwähnten internationalen Menschenrechtsstandards wie z. B. der EMRK. Der Europarat hat in einer Empfehlung, Rec. 1999 (22), auf dieses Problem eindringlich hingewiesen.²⁹ Die Überbelegung ist allerdings nicht in allen hier betrachteten Ländern ein Problem (z. B. nicht in Dänemark, Slowenien), jedoch klagen die inhaftierten Frauen in allen Ländern über unzulängliche Haftbedingungen wie zu wenig Raum, keine ausreichende Beleuchtung, zu warme oder zu kalte Temperatur in der Zelle etc.

Bei der Gestaltung des Frauenvollzugs sollten darüber hinaus die *Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung* stärker beachtet werden, um die Wiedereingliederungschancen in die Gesellschaft auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse („*evidence based*“) zu erhöhen.

Meta-Analysen der Behandlungsforschung sind zunächst vorwiegend im Männervollzug entstanden (vgl. z. B. Andrews et al. 1990; Dünkel/Drenkhahn 2001 m. jew. w. N.). Erste Meta-Analysen zum Frauenvollzug bestätigen im Grundsatz, dass eine an den Bedürfnissen der Inhaftierten orientierte, das heißt die speziellen Problemlagen thematisierende Vollzugsgestaltung sowie eine Orientierung der Behandlung auf Faktoren, die die Begehung von Straftaten begünstigen (vgl. das sog. „*needs principle*“, „*targeting criminogenic needs*“),

²⁹ Vgl. Council of Europe: Rec.1999 (22) concerning prison overcrowding and prison population inflation, im Internet unter www.coe.int.

ferner die Risikoeinschätzung und Reaktion entsprechend unterschiedlicher Risikogruppen („*risk classification*“ bzw. „*risk principle*“)³⁰ sowie die Beachtung des Prinzips der Ansprechbarkeit der Straftäter („*responsivity principle*“)³¹ auch im Frauenvollzug zu beachtlichen Erfolgen führen (vgl. *Dowden/Andrews* 1999).

So wurden bei adäquat implementierten Programmen, die antisoziale Einstellungen und Defizite der Handlungskompetenz (.31), Selbstkontrolldefizite (.22), Probleme im Bereich innerfamiliärer oder anderer interpersoneller Problemlösungskompetenzen (.30), prozessorientierte Familienkonfliktlösung bzw. die Beziehungen zu delinquenten Personen oder Gruppen (.35) fokussierten, Effektstärken zwischen .22 und .38 gemessen. Die Effektstärke von insgesamt $r = .14$ bedeutet, dass bei einer Rückfallquote von 43% der behandelten Gruppe die nicht behandelten Frauen zu 57% rückfällig würden (vgl. *Dowden/Andrews* 1999). Überdurchschnittliche Erfolge zeitigen Programme, die sich auf die interpersonellen Probleme und insbesondere Familienprozessvariablen konzentrieren. Ferner erwiesen sich die Behandlung von früheren Viktimisierungen, Traumatisierungen und die Stärkung des Selbstwertgefühls als rehabilitativ bedeutsam (vgl. *Green et al.* 2005).

Damit werden die neueren Befunde der Behandlungsforschung, die einen vorsichtigen Optimismus rechtfertigen („*something works*“, vgl. *Dünkel/Drenkhahn* 2001), auch für den Frauenstrafvollzug bestätigt.

Für die Vollzugsgestaltung im Frauenvollzug ergibt sich damit als vierte These:

(4) Der Frauenstrafvollzug ist insgesamt als Behandlungsvollzug nach den Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung zu organisieren, wie sie in Deutschland im Rahmen sozialtherapeutischer Anstalten üblich sind.

Wesentliche Elemente eines sozialtherapeutischen Vollzugs sind neben den therapeutischen Angeboten im engeren Sinn folgende:

- Die Umgestaltung des Zusammenlebens durch einen die intensive Kommunikation zwischen Gefangenen sowie zwischen Gefangenen und Bediensteten ermöglichenden Wohngruppenvollzug,
- die ständige Zuordnung von gut ausgebildeten, motivierten und empathischen Bediensteten zu den Wohngruppen,
- die zunehmende Öffnung des Vollzugs durch Lockerungen, Langzeit(familien)besuche, Hafturlaub, Freigang bis hin zur Unterbringung in Übergangseinrichtungen und zu einer Nachbetreuung nach der endgültigen Entlassung.

Die vorliegende Studie hat bzgl. der Öffnung des Vollzugs durch Außenkontakte außerhalb der Anstalt in einigen Ländern enorme Defizite gezeigt: Mit Ausnahme von Slowenien (36%) hatten etwa zwei Drittel der inhaftierten Frauen in Dänemark, Deutschland, Kroatien und Spanien und sogar 85% (Polen) bis weit über 90% in Griechenland, Litauen und Russland keinerlei Möglichkeiten erhalten, über Hafturlaub oder Freigang die Anstalt temporär zu verlassen. Diese Maßnahmen sind jedoch für eine erfolgreiche Wiedereingliederung essentiell.

Daraus ergibt sich als fünfte These:

(5) Im Frauenstrafvollzug wird die Entlassungsvorbereitung durch eine weitergehende Öffnung des Vollzugs stark vernachlässigt. Dies ist angesichts des geringen Gefährdungspotenzials weiblicher Gefangener nicht vertretbar.

³⁰ Erfolge sind vor allem bei Straftätern mit a priori hohem Rückfallrisiko zu erzielen. Intensivere Behandlungsprogramme sind stärker gefährdeten Verurteilten vorzubehalten!

³¹ Die Methoden der Behandlung müssen der Lernkompetenz und -form der Verurteilten angepasst werden, d. h. z. B. klar strukturierte Lernformen i. S. des sozialen Trainings sind vorzugswürdig.

Abschließend ist klarzustellen, dass der Frauenvollzug konsequent in Richtung eines behandlungsorientierten Vollzugs (überwiegend in offenen Formen, d. h. ohne die für den Männervollzug charakteristischen erhöhten Sicherheitsstandards) auszugestaltet ist. In jedem Fall sollte er als Vorbild für ein weniger repressives und zugleich humaneres System des Freiheitsentzugs bzw. der Freiheitsbeschränkung fortentwickelt werden, der die klassische Idee der Bestrafung und Inhaftierung langfristig zugunsten anderer Formen staatlicher Reaktionen auf straffälliges Verhalten überwindet. Die Idee, nicht nur ein besseres Gefängnis, sondern etwas Besseres als das Gefängnis zu verwirklichen, erscheint insoweit als reale Utopie.

Literatur:

- Andrews, D. A., et al. (1990): Does Correctional Treatment work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Metaanalysis. *Criminology* 28, S. 369-404.
- Carlen, P. (2002) (Hrsg.): *Women and Punishment*. Cullompton: Willan Publishing.
- Carlen, P., Worall, A. (2004): *Analysing Women's Imprisonment*. Cullompton: Willan Publishing.
- Dünkel, F. (1992): *Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug: Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K. (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos, S. 387-417.
- Dünkel, F., Kestermann, C., Morgenstern, C. (2006): *Strafvollzug und Menschenrechte – Lebens- und Haftbedingungen in Ländern des Ostseeraums*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (in Vorbereitung).
- Dowden, C., Andrews, D. A. (1999): What Works for Female Offenders: A Meta-Analytic Review. *Crime & Delinquency* 45, S. 438-452.
- Green, B. L. et al. (2005): Trauma exposure, Mental Health Functioning, and Program needs of Women in Jail. *Crime & Delinquency* 51, S. 133-151.
- Kestermann, C. (2005): *Prison Life – Factors affecting Health and Rehabilitation*. Vortrag bei der 15. European Conference on Psychology and Law, Vilnius, 29. Juni – 2. Juli 2005.
- Kestermann, C., Zolondek, J. (2005): *Women's Imprisonment in Germany and in Europe*. Unveröff. Manuskript Greifswald.
- Zolondek, J. (2005): Landesbericht Deutschland. In: Dünkel, F. et al. (Hrsg.): *Frauenstrafvollzug in Europa – eine empirische Bestandsaufnahme*. Mönchengladbach: Forum Verlag (in Vorbereitung).